

Verfassung der Republik und des Kantons Genf

vom 24 Mai 1847 (Stand am 28. Mai 2009)

Das Genfer Volk, gibt sich folgende Staatsverfassung:

Erster Titel Politische Stellung

Art. 1

Souveränität

¹ Der Freistaat Genf bildet einen der souveränen Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft.

² Die Souveränität beruht auf dem Volke; alle staatsbürgerlichen Machtbefugnisse und öffentlichen Amtsverrichtungen sind nur eine Übertragung seiner höchsten Gewalt.

³ Das Volk besteht aus der Gesamtheit der Bürger.

⁴ Die Regierungsform ist die eines demokratischen Repräsentativ-Freistaates.

Zweiter Titel Persönliche Rechte

Art. 2

Gleichheit vor dem Gesetz

¹ Alle Genfer sind vor dem Gesetze gleich.

² Das Genfer Volk verzichtet auf jede Territoriumsauseidung und jede Rechtsungleichheit, welche sich aus Verträgen oder aus einer Heimatsverschiedenheit zwischen den Bürgern des Kantons ergeben könnte.

Bereinigt am 7. Nov. 1958, angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1958 und in Kraft seit 19. Dez. 1958 (Rechtsgültige Sammlung der Gesetze und Regierungserlasse der Republik und des Kantons Genf, RG, **144** 217 298). Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 1959 unter dem Vorbehalt dass die Art. 10, 21, 43, 107, 127, 176 und 178 in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht, namentlich mit den Art. 12, 19, 43, 60 und 69ter BV angewendet werden (BBl **1959** I 1578 1425; BS **1** 3). Siehe heute die neue Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR **101**).

¹ Der französische Originaltext findet sich unter der gleichen Nummer in der entsprechenden Ausgabe dieser Sammlung.

Art. 2 A²Gleichheit
zwischen Mann
und Frau¹ Mann und Frau sind gleichberechtigt.² Die gesetzgebenden und ausführenden Behörden haben Massnahmen zu Frau treffen, um die Verwirklichung dieses Grundsatzes sicherzustellen; die richterlichen Behörden haben darüber zu wachen, dass dieser Grundsatz eingehalten wird.**Art. 2 B³**

Familie

Die Familie ist die Grundzelle der Gesellschaft. Ihre Rolle in der Gemeinschaft soll verstärkt werden.

Art. 3Persönliche
Freiheit¹ Die persönliche Freiheit ist gewährleistet.² ...⁴**Art. 4⁵**Unschulds-
vermutung

Bis zum Nachweis der Schuld nach dem Gesetz ist jede Person, die einer strafbaren Tat beschuldigt wird, als unschuldig zu betrachten.

Art. 5Natürlicher
Richter

Niemand darf seinem natürlichen Richter entzogen werden.

Art. 6Unverletzlichkeit
des Eigentums¹ Das Eigentum ist unverletzlich.² Vorbehalten bleiben jedoch gesetzliche Bestimmungen, wonach im Interesse des Staates oder einer Gemeinde die zwangsweise Abtretung von unbeweglichem Eigentum, gegen vorausgehende gerechte Entschädigung, gefordert werden kann. Die Erklärung, ob diese Nützlichkeit für das Allgemeine oder für die betreffende Gemeinde wirklich vorliegt, kommt der gesetzgebenden Behörde, die Festsetzung der Entschädigung dagegen den Gerichten zu.

² Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Dez. 1987. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Juni 1989 (BBl 1989 II 952 Art. 1 Ziff. 4, 1988 III 509).

³ Ursprünglich Art. 2 A. Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 1984. Gewährleistungsbeschluss vom 3. Okt. 1985 (BBl 1985 II 1344 Art. 1 Ziff. 2 525).

⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1978 (BBl 1978 I 1599 Art. 1 Ziff. 6 1265).

⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1978 (BBl 1978 I 1599 Art. 1 Ziff. 6 1265).

Art. 7

Konfiskation Die Einziehung des Gesamtvermögens Einzelner darf nicht gesetzlich eingeführt werden; ebenso wenig ist die Beschlagnahme des Vermögens der Angeklagten und der im Abwesenheitsverfahren Verurteilten statthaft.

Art. 8

Pressefreiheit ¹ Die Pressefreiheit ist gewährleistet.
² Den Missbrauch derselben ahndet das Gesetz.
³ Die Vorzensur darf nicht hergestellt werden.
⁴ Die Presseerzeugnisse dürfen durch keine fiskalische Belastung belastet werden.

Art. 9

Niederlassungs-
freiheit ¹ Das Recht der freien Niederlassung ist allen Bürgern gewährleistet.
² Das Gleiche gilt – mit Vorbehalt der durch das allgemeine Interesse bedingten und gesetzlich normierten Beschränkungen – auch von der Gewerbsfreiheit.

Art. 10

Lehrfreiheit ¹ Die Lehrfreiheit ist allen Genfern gesichert, mit Vorbehalt der von den Gesetzen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit getroffenen Bestimmungen.
² Ausländer haben zur Unterrichteilung die Bewilligung des Staatesrates einzuholen.

Art. 10 A⁶

Recht auf
Wohnung ¹ Das Recht auf Wohnung ist gewährleistet.
² Der Staat und die Gemeinden fördern mit geeigneten Massnahmen die Erstellung von Wohnraum – sowohl von Mietwohnungen als auch von Wohnraum für den Eigenerwerb – entsprechend den anerkannten Bedürfnissen der Bevölkerung.
³ Zu diesem Zweck führen sie in den Schranken des Bundesrechts eine soziale Wohnpolitik, insbesondere durch:

- a. die Bekämpfung der Bodenspekulation;
- b. den Bau und die Subventionierung von Wohnraum, vorab von Wohnungen mit niedrigen Mieten;

⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Febr. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1992 (BBl 1994 III 894 Art. 1 Ziff. 4, 1992 V 1221).

- c. eine aktive Landerwerbspolitik;
- d. die Vergabe von Baurechten an Organisationen, welche Sozialwohnungen bauen wollen und nicht gewinnstrebig handeln;
- e. Unterstützung bei der Suche nach finanziellen Mitteln für das Bauen;
- f. das Ergreifen von geeigneten Massnahmen, um Wohnungen wieder dem Wohnungsmarkt zuzuführen, welche zu Spekulationszwecken leerstehen;
- g. das Ergreifen von geeigneten Massnahmen, um Obdachlosigkeit zu verhindern, insbesondere in Fällen von Zwangsräumungen;
- h. eine aktive Vermittlungspolitik im Falle von Wohnkonflikten.⁷

Art. 11

Petitionsrecht

¹ Das Recht, Ansuchen an den Grossen Rat und an die andern verfassungsmässigen Behörden zu richten, ist gesichert.

² Über die Ausübung desselben trifft das Gesetz die nähern Anordnungen.

Dritter Titel⁸

Persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung

I. Kapitel Grundsätze

Art. 12

Persönliche Freiheit

¹ Niemand darf seiner Freiheit beraubt werden, ausser aufgrund eines Urteils eines zuständigen Gerichts oder aufgrund eines Befehls, der von einer durch diesen Titel ermächtigten Behörde erlassen worden ist, um die Voruntersuchung in einem Strafverfahren zu sichern.

² Der Fall der frisch begangenen Tat bleibt vorbehalten.

Art. 13

Unverletzlichkeit der Wohnung

Die Wohnung ist unverletzlich.

⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Nov. 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1994 (BB1 1995 I 10 Art. 1 Ziff. 3, 1994 II 1377).

⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1978 (BB1 1978 I 1599 Art. 1 Ziff. 6 1265).

II. Kapitel Befehle

Art. 14

Vorladung

¹ Die Vorladung ist der schriftliche Befehl, durch den eine zuständige Amtsperson eine Person zur Befragung vor sich erscheinen oder nötigenfalls vorführen lässt.

² Die Vorladung fällt dahin, nachdem die vorgeladene Person befragt worden ist.

³ Die Vorladung gibt an, in welcher Eigenschaft die Person vorgeladen wird und welches die Folgen eines Nichterscheinens sind.

Art. 15

Vorföhrbefehl.
Begriff und
Voraussetzungen

¹ Durch den Vorföhrbefehl ordnet eine zuständige Amtsperson oder ein zuständiger Beamter an, die eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigte Person festzunehmen und im Hinblick auf eine Einvernahme in vorläufige Haft zu setzen.

² Jede Person, die aufgrund eines Vorföhrbefehls angehalten worden ist, muss so rasch als möglich durch die Behörde einvernommen werden, die den Befehl erlassen hat.

³ Spätestens 24 Stunden nach der Ausführung des Vorföhrbefehls muss die Person, wenn sie nicht schon freigelassen worden ist, an den Untersuchungsrichter überwiesen werden. Der Untersuchungsrichter verfügt über höchstens 24 Stunden, um die Person einzuvernehmen und sie entweder freizulassen oder gegen sie einen Haftbefehl zu erlassen.

Art. 16

Zuständigkeit

¹ Zuständig für den Erlass eines Vorföhrbefehls gegen jemanden, der eines Verbrechens oder eines Vergehens verdächtigt wird, sind:

- a. der Staatsanwalt,
- b. der Untersuchungsrichter,
- c. der Staatsrat, der dem Justiz-, Polizei- und Sicherheitsdepartement vorsteht,
- d. der Polizeikommandant und die vom Gesetz bestimmten Polizei-offiziere.

² Wird jemand auf frischer Tat ertappt, können auch die andern Polizei-offiziere und die Gemeindepräsidenten Vorföhrbefehle erlassen.

Art. 17

Haftbefehl,
Begriff und
Voraussetzungen

¹ Durch den Haftbefehl ordnet der Untersuchungsrichter an, die eines Verbrechens oder Vergehens beschuldigte Person festzunehmen und in Haft zu behalten.

² Er kann nur erlassen werden, wenn gegen den Beschuldigten genügende Anklagegründe vorliegen und zudem eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. die Schwere der Widerhandlung erfordert es;
- b. die Umstände lassen vermuten, es bestehe Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder die Gefahr neuer Widerhandlungen;
- c. die Interessen der Untersuchung erfordern es.

Art. 18

Geltungsdauer

Ein Haftbefehl gilt acht Tage, wenn die Anklagekammer nicht eine Verlängerung bewilligt.

Art. 19

Form der
Befehle

¹ Die Befehle bezeichnen so genau als möglich die gesuchte Person und geben die Tatsachen an, aufgrund deren sie erlassen sind. Sie werden datiert und von der Behörde, die sie erlässt, unterzeichnet.

² Der Haftbefehl muss überdies die Gesetzesbestimmung angeben, die den Tatbestand, der dem Befehl zugrunde liegt, mit Strafe bedroht.

³ Der Befehl muss der festgenommenen Person vorgewiesen werden, und unmittelbar nach der Festnahme muss ihr eine Kopie ausgehändigt werden.

Art. 20

Festnahmebefehl
wegen Störung
von Amtshand-
lungen

¹ Wenn eine oder mehrere Personen, die nicht einer der genannten Behörden angehören:

- a. in einer öffentlichen Sitzung des Verfassungsrates, des Grossen Rates, eines Gemeinderates oder einer ihrer Kommissionen,
- b. in einer Sitzung des Staatsrates oder eines Stadtrates,
- c. in einer Sitzung einer Gerichtsbehörde,
- d. an einem öffentlichen Ort, an dem eine dieser Behörden, ein Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter eine Amtshandlung vornimmt,

- e. an einem öffentlichen Ort, an dem sich ein Wahlverfahren abspielt, sich einer schweren Missachtung der Würde der Behörden schuldig machen oder eine Unordnung oder einen Tumult verursachen, können sie auf der Stelle festgenommen und für höchstens 24 Stunden in Haft gesetzt werden.
- ² Zuständig für die Anordnung der Festnahme sind:
- a. der Präsident des Verfassungsrates, des Grossen Rates, des Gemeinderates, des Staatsrates oder des Stadtrates,
 - b. der Richter, der die Sitzung präsidiert oder die Gerichtshandlung leitet,
 - c. der Gemeindepräsident oder sein Stellvertreter,
 - d. der Präsident der Kommission des Grossen Rates, des Gemeinderates oder des Wahlverfahrens.
- ³ Der Festnahmebefehl bezeichnet so genau als möglich die Person oder die Personen, gegen die er erlassen worden ist, und die Gründe, die ihn rechtfertigen. Er wird datiert und vom Erlassenden unterzeichnet. Er tritt an Stelle eines Vorführbefehls.

III. Kapitel Die frisch begangene Tat

Art. 21

Begriff

¹ Als frisch begangene Tat gilt die Widerhandlung, die eben verübt wird oder eben verübt worden ist.

² Der frisch begangenen Tat werden die Fälle gleichgestellt, in denen der mutmassliche Täter oder Gehilfe durch Rufe in der Öffentlichkeit verfolgt oder kurze Zeit nach der Widerhandlung im Besitze von Waffen, Geräten, Werkzeugen oder andern Gegenständen, die auf die Teilnahme an der Widerhandlung schliessen lassen, angetroffen wird.

Art. 22

Anhalterecht

¹ Liegt eine frisch begangene Tat vor, so haben die Organe der gerichtlichen Polizei das Recht, die mutmasslichen Täter anzuhalten. Jede anwesende Person hat dasselbe Recht.

² Die angehaltene Person muss sofort einer der Amtspersonen oder einem der Beamten übergeben werden, die das Recht zum Erlass eines Vorführbefehls haben.

IV. Kapitel Haft und Haftentlassung

Art. 23

Rechte des
Beschuldigten

Zu Beginn der ersten Einvernahme durch den Untersuchungsrichter muss jeder Beschuldigte ausdrücklich unterrichtet werden über:

- a. sein Recht, sich einen oder mehrere Verteidiger zu wählen oder von Amtes wegen begeben zu lassen, sich mit diesen unter Vorbehalt der Bestimmungen über die strenge Einzelhaft frei zu besprechen oder mit ihnen schriftlich zu verkehren und von der ersten Einvernahme an, ausgenommen über seine Personalien, nur in Anwesenheit eines Verteidigers einvernommen zu werden;
- b. sein Recht, unentgeltlichen Rechtsbeistand zu verlangen;
- c. sein Recht, jederzeit seine vorläufige Haftentlassung zu verlangen unter der Bedingung, sich zu allen Verfahrenshandlungen und zum Vollzug des Urteils zu stellen, sobald er dazu aufgefordert wird;
- d. sein Recht, gegen jede Verfügung des Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Beschwerde zu führen.

Art. 24

Haftentlassung

Sobald die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Haftbefehls nicht mehr gegeben sind, muss der Beschuldigte ohne persönliche Gewähr oder Sicherheitsleistung freigelassen werden.

Art. 25

Haftverlängerung

¹ Die Anklagekammer kann auf Antrag des Untersuchungsrichters oder, wenn die Akten schon an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet sind, auf Antrag des Staatsanwaltes die Verlängerung der Haft bewilligen, wenn dies durch die Umstände als unbedingt notwendig erscheint. Der Beschuldigte ist vor dem Entscheid anzuhören.

² Die Bewilligung gilt für höchstens drei Monate; sie kann unter denselben Voraussetzungen erneuert werden.

Art. 26

Haftentlassung
durch die
Anklagekammer

¹ In allen Fällen ist die Anklagekammer zuständig, die Haftentlassung anzuordnen.

² Die Kammer prüft einen Antrag auf Haftentlassung innert nützlicher Frist in ihrer nächsten Sitzung und legt gegebenenfalls die Sicherheiten fest, die vom Beschuldigten gefordert werden.

Art. 27Verweigerungs-
gründe

Die Haftentlassung kann nur verweigert werden, wenn:

- a. es die Schwere der Widerhandlung erfordert;
- b. die Umstände vermuten lassen, es bestehe Fluchtgefahr, Verdunkelungsgefahr oder die Gefahr neuer Widerhandlungen;
- c. es die Interessen der Untersuchung erfordern.

V. Kapitel Strenge Einzelhaft**Art. 28**

Voraussetzungen

¹ Wenn es die Schwere des Falles und das Interesse der Untersuchung erfordern, kann der Untersuchungsrichter den Beschuldigten mit begründeter Anordnung, die den Parteien unverzüglich schriftlich mitgeteilt wird, für höchstens acht Tage in strenge Einzelhaft versetzen.

² Die Anklagekammer kann auf Antrag des Untersuchungsrichters die Verlängerung der strengen Einzelhaft bewilligen.

³ Die Bewilligung gilt für höchstens acht Tage; sie kann unter denselben Voraussetzungen erneuert werden.

Art. 29

Wirkungen

¹ Der Beschuldigte, der in strenge Einzelhaft versetzt wird, kann mit niemandem verkehren, ausser sich mit seinem Anwalt besprechen.

² Die strenge Einzelhaft hebt von Amtes wegen das Recht des Beschuldigten auf Teilnahme an Untersuchungshandlungen und das Recht auf Akteneinsicht auf. Das, Gesetz regelt die Auswirkungen und Bedingungen gegenüber dem Staatsanwalt und den Anwälten.

³ Der Beschuldigte nimmt nicht an den Verhandlungen der Anklagekammer teil, wird ihr aber vorgeführt, bevor sie ihren Entscheid trifft, und aufgefordert, sich zu den Massnahmen zu äussern, um die die Staatsanwaltschaft oder die Verteidigung ersuchen. Der Präsident der Anklagekammer erläutert dem Beschuldigten zuvor die beantragten Massnahmen.

VI. Kapitel Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme

Art. 30

Grundsatz und
zuständige
Behörden

¹ Untersuchungsrichter kann eine Haussuchung oder eine Durchsuchung in allen Fällen durchführen, in denen es zur Sicherung der Voruntersuchung in einem Strafverfahren unbedingt notwendig ist. Die Haussuchung oder die Durchsuchung erfasst alle Örtlichkeiten, die zur Wahrheitsfindung untersucht werden müssen.

² Der Untersuchungsrichter kann ausnahmsweise die Befugnis zu Haussuchungen oder Durchsuchungen schriftlich an den Polizeikommandanten oder an einen Polizeioffizier delegieren.

³ Die zur Haussuchung oder Durchsuchung ermächtigte Amtsperson oder Beamte kann sich von Polizeibeamten begleiten lassen.

Art. 31

Zeitliche
Voraussetzungen

¹ Die Haussuchung und die Durchsuchung müssen bei Tag vorgenommen werden; sie können bei Nacht weitergeführt werden.

² Sie können jedoch in der Nacht vorgenommen werden, wenn:

- a. eine frisch begangene Tat oder ein Unglücksfall vorliegt, von innen darum gebeten wird oder der Wohnungsinhaber es beantragt;
- b. es sich um Örtlichkeiten, die einer strafbaren Tätigkeit dienen, oder um ein öffentliches Gebäude handelt.

³ In den Fällen nach Absatz 2 kann die Haussuchung oder Durchsuchung von jeder Amtsperson und jedem Beamten durchgeführt werden, die nach diesem Titel der Verfassung einen Vorführbefehl erlassen dürfen.

Art. 32

Formvoraussetzungen

Die Haussuchung und die Durchsuchung müssen in Gegenwart des Wohnungsinhabers oder seines Vertreters durchgeführt werden; sind sie abwesend oder weigern sie sich, die Amtsperson zu begleiten oder einen Vertreter zu bezeichnen, wird von ihrer Gegenwart abgesehen.

Art. 33

Beschlagnahme

Wer zur Ausführung einer Haussuchung oder Durchsuchung ermächtigt ist, hat das Recht, bei deren Durchführung die notwendigen Beschlagnahmen in den im Gesetz vorgesehenen Fällen und Formen vorzunehmen.

VII. Kapitel Beschwerden

Art. 34

Beschwerden an
die Anklage-
kammer

¹ Die Parteien können gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters bei der Anklagekammer Beschwerde führen.

² Sie können in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen ebenfalls gegen die Verfügung des Staatsanwaltes Beschwerde führen.

VIII. Kapitel Strafen und Schadenersatz

Art. 35

Nichtbeachten
der Formvor-
schriften

¹ Der Beamte, der sich der Nichtbeachtung der Formvorschriften für die Vorführ- und Haftbefehle schuldig macht, wird mit einer Busse bestraft.

² Die Nichtbeachtung kann zu Anweisungen an den Untersuchungsrichter Anlass geben.

Art. 36

Ungesetzliche
Festnahme oder
Haft

Wer schuldhaft eine ungesetzliche Festnahme vornimmt oder eine Haft ungesetzlich verlängert, trägt den der betroffenen Person geschuldeten Schadenersatz. Dieser wird nach den Umständen und dem erlittenen Nachteil festgesetzt; er beträgt jedoch mindestens 150 Franken je Tag ungesetzlicher Haft.

Art. 37

Verletzung der
Wohnung

Wer schuldhaft eine Wohnung verletzt, trägt den dem Inhaber der verletzten Wohnung geschuldeten Schadenersatz. Dieser wird nach den Umständen und dem erlittenen Nachteil festgesetzt; er beträgt jedoch mindestens 50 Franken je Stunde der Verletzung und je verletzte Wohnung.

Art. 38

Schuldverhaft

Der Schuldverhaft ist verboten.

IX. Kapitel Gegenstände gesetzlicher Regelung

Art. 39⁹

Gegenstände
gesetzlicher
Regelung

Auf dem Wege der Gesetzgebung werden geregelt:

- a. die Raumbesichtigungen, die für die öffentliche Gesundheit und Gesundheitspflege erforderlich sind;
- b. die Besichtigung von Räumen in Bauten, die für die Öffentlichkeit gefährlich oder schädlich sind;
- c. die administrativen Massnahmen bezüglich der Geisteskranken, der Alkoholiker und der Suchtkranken;
- d. die Identitätskontrolle;
- e. die strafrechtlichen Massnahmen gegen Kinder und Jugendliche;
- f. die Ausweisungs- und Auslieferungsmassnahmen.

Vierter Titel Bürgerrecht

Art. 40¹⁰

Bürgerrecht

Bürger und Bürgerinnen von Genf sind;

- a. Jene, die aufgrund früherer Gesetze als solche anerkannt wurden;
- b. Jene, die das Genfer Bürgerrecht gemäss dem Bundesrecht und nach den im kantonalen Recht massgeblichen Bestimmungen erhalten.

Art. 41¹¹

Politische Rechte

Den Bürgern steht die Ausübung der politischen Rechte ohne Unterschied des Geschlechtes vom vollendeten 18. Lebensjahr an zu, sofern auf sie nicht einer der durch den Artikel 43 vorgesehenen Fälle zutrifft.

⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Sept. 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 22 Juni 1983 (BBl 1983 II 717 Art. 1 Ziff. 4 449).

¹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1992. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Dez. 1993 (BBl 1993 IV 599 Art. 1 Ziff. 10, II 180).

¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl 1981 I 832 Art. 1 Ziff. 8, 1980 III 1137).

Art. 42¹²

Stimmrecht und
Recht zur
Unterzeichnung
von Initiativen
und Referenden
auf Gemeinde-
ebene für
Ausländerinnen
und Ausländer

¹ Ausländerinnen und Ausländer, die seit mindestens 8 Jahren ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz haben, üben ihr Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten und ihr Recht, Initiativen und Referenden zu unterzeichnen, an ihrem Wohnort aus.

² Im Übrigen ist die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons anwendbar.

Art. 43¹³

Entzug

Keine politischen Rechte kann im Kanton ausüben:

- a.¹⁴ wer aufgrund von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist;
- b. diejenigen, welche politische Rechte ausser dem Kanton ausüben;
- c. diejenigen, welche im Dienste einer auswärtigen Macht stehen.

Art. 44¹⁵**Art. 45**

Militärdienst

Jeder im Kanton Genf angesessene Schweizer ist – soweit nicht das Gesetz eine diesfällige Enthebung verfügt – zum Militärdienste verpflichtet.

Fünfter Titel Generalrat**Art. 46**

Generalrat

Die Wähler in ihrer Gesamtheit bilden den Generalrat; mit Beratschlagung befasst sich derselbe nicht.

¹² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137). Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. April 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 12. Juni 2006 (BBl **2006** 6127 Art. 1 Ziff. 7 2813).

¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl **1981** I 848 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

Art. 47

- Zuständigkeiten ¹ Der Generalrat wählt direkt die gesetzgebende Gewalt, die vollziehende Gewalt, die gerichtliche Gewalt und den Rechnungshof.¹⁶
- ² Seiner Abstimmung unterliegen die Änderungen und Zusätze zur Verfassung, sowie die Änderung an der Bundesverfassung¹⁷.

Art. 48

- Abstimmungen und Wahlen ¹ Bei allen Abstimmungen und Wahlen übt der Wähler sein Stimmrecht in derjenigen Gemeinde aus, in deren Stimmregister er eingetragen ist.
- ² Die kantonalen Wahlen finden mittelst geheimen Listenskrutiniums statt.
- ³ Die Überprüfung des Abstimmungsergebnisses erfolgt in öffentlicher Sitzung am Tage nach der Abstimmung durch die Staatskanzlei und unter der Kontrolle von mindestens fünf Stimmberechtigten, die durch den Staatsrat aus den verschiedenen Parteien und Gruppen ausgewählt werden.
- ⁴ Das Ergebnis der Abstimmungshandlungen wird durch den Staatsrat festgestellt, der sie nach Massgabe seiner Zuständigkeit als gültig erklärt.

Art. 49¹⁸

- Amtsantritt, Ergänzungswahlen, Abstimmungen ¹ Die Abgeordneten des Grossen Rates, die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtspersonen, die Mitglieder des Rechnungshofes, die Gemeinderäte, die Verwaltungsräte der Gemeinden, die Gemeindepräsidenten und die Adjunkte treten ihr Amt nach der Eidesleistung an. Die Eidesleistung erfolgt spätestens 30 Tage nach der Wahl, ausgenommen in Fällen von begründeter Verhinderung.¹⁹
- ² Die Ergänzungswahlen sind innert kürzester Frist durchzuführen.
- ³ Die kantonalen und kommunalen Abstimmungen sind innert kürzester Frist durchzuführen, und zwar, spätestens innerhalb eines Jahres:
- a. nach der Annahme eines Verfassungsgesetzes durch den Grossen Rat;

¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 15. März 2007 (BB1 2007 2555, 2006 8785).

¹⁷ SR 101

¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BB1 1961 II 661 325).

¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 15. März 2007 (BB1 2007 2555, 2006 8785).

- b. nach der Ablehnung einer Initiative, welcher kein Gegenvorschlag gegenübergestellt wurde oder nach Annahme eines Gegenvorschlags, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wurde;
- c. nach Ablauf der von der Verfassung festgelegten Frist für die Behandlung einer Initiative;
- d. nachdem der Regierungsrat das Ergebnis eines Referendumsbegehrens festgestellt hat.²⁰

Art. 50²¹

Gewählte
Kandidaten.
Stille Wahl

¹ In allen nach dem Majorzsystem durchgeführten Wahlen sind jene Kandidaten gewählt, welche das relative Mehr erhalten haben, sofern dieses Mehr mindestens einem Drittel der gültigen Stimmzettel gleichkommt.

² Wird ein zweiter Wahlgang nötig, so entscheidet das relative Mehr.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt. Bei Stimmgleichheit von Kandidaten gleichen Alters entscheidet das Los.

⁴ Stimmt in einer Ergänzungswahl die Zahl der Kandidaten mit jener der zu bestellenden Sitze überein, so erklärt der Staatsrat sämtliche Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.

⁵ Wenn bei den Gesamterneuerungswahlen der Magistratspersonen der richterlichen Gewalt oder der gewerblichen Schiedsgerichte die Zahl der für einen Gerichtssprengel oder in einer Kategorie einer Gruppe aufgestellten Kandidaten nicht die Zahl der zu besetzenden Sitze überschreitet, so erklärt der Staatsrat sämtliche Kandidaten ohne Wahlgang als gewählt.²²

⁶ Übersteigt bei der Wahl in den Rechnungshof die Anzahl der Kandidierenden die Anzahl der zu Wählenden nicht, so erfolgt eine stille Wahl. Der Staatsrat erklärt alle Kandidierenden ohne Abstimmung als gewählt. Ist ein Mitglied vor Ablauf der Amtsdauer neu zu bestimmen, so wird innerhalb von drei Monaten eine Wahl für dieses Mitglied durchgeführt.²³

²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1970 und in Kraft seit 21. Mai 1970 (RG 156 116 128). Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1660 1353).

²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 15. März 2007 (BBl 2007 2555, 2006 8785).

Art. 51Wahl der
Abgeordneten in
den Ständerat

¹ Die Abgeordneten des Kantons in den Ständerat werden durch die Gesamtheit der in kantonalen Angelegenheiten im Kanton stimmfähigen Bürger und nach dem für die Wahl des Staatsrates geltenden Verfahren gewählt.²⁴

² Sie werden für vier Jahre gewählt und sind sofort wieder wählbar.

Art. 52Ausführende
Gesetzesbe-
stimmungen

Die weitem Vorschriften betreffend die Abstimmungen und Wahlen werden durch das Gesetz aufgestellt.

Sechster Titel Referendum und Initiative**I. Kapitel Kantonales Referendum****Art. 53²⁵**

Allgemeines

Die vom Grossen Rate angenommenen Gesetze sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dem Volke zur Genehmigung vorzulegen, wenn mindestens 7000 Wähler im Laufe der 40 Tage, welche demjenigen der Publikation dieser Gesetze oder Beschlüsse folgen, das Referendum verlangen.

Art. 53 A²⁶Obligatorisches
Referendum im
Bereich der
Steuern

Gesetze, welche eine neue Steuer oder die Änderung des Steuersatzes oder des Steuerobjekts betreffen, sind der obligatorischen Zustimmung des Generalrates unterstellt.

Art. 54

Budget

¹ Das Referendum findet keine Anwendung gegen das jährliche Gesetz über die Ausgaben und Einnahmen als Ganzes genommen.

² Es können dem Referendum nur unterstellt werden die speziellen Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend:

- a.²⁷ eine neue Steuer einführen oder den Satz oder das Objekt einer bestehenden ändern;

²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 und in Kraft seit 6. Sept. 1960 (RG 146 52 67). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BB1 1960 II 229 I 1559).

²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BB1 1982 III 1150 Art. 1 Ziff. 4 765).

²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BB1 2003 2887 Art. 1 Ziff. 7, 2002 6686).

²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Dez. 2001. Gewährleistungsbeschluss vom 12. März 2003 (BB1 2003 2887 Art. 1 Ziff. 7, 2002 6686).

- b. eine Ausgabe von Staatsschuldscheinen oder ein Anleihen in anderer Form.

³ Der Grosse Rat bezeichnet in dem Gesetz über das Budget diejenigen Artikel, welche erst nach der Frist von 30 Tagen promulgiert werden können.²⁸

Art. 55²⁹

Dringlichkeit ¹ Das Referendum kann ebenfalls nicht verlangt werden gegen Gesetze von ausnahmsweiser Dringlichkeit.

² Der Entscheid über die Dringlichkeit liegt ausschliesslich in der Befugnis des Grossen Rates.

Art. 56³⁰

Finanzreferendum ¹ Dem fakultativen Referendum unterliegen obligatorisch alle Gesetze oder gesetzgeberischen Beschlüsse, welche für den Kanton und den gleichen Gegenstand eine Gesamtausgabe von mehr als Fr. 125 000 oder eine jährliche Ausgabe von mehr als Fr. 60 000 zur Folge haben.³¹

² Falls das Referendum ergriffen wird, müssen diese Gesetze gleichzeitig mit den Vorschlägen über ihre finanzielle Deckung dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Art. 57³²

Ausnahmen von der Dringlichkeit Mit Ausnahme von Gesetzen über Anleihen können die im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Gesetze vom Grossen Rate nicht dringlich erklärt werden.

²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BBl **1982** III 1150 Art. 1 Ziff. 4 765).

²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG **146** 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl **1960** II 227 I 1205).

³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG **146** 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl **1960** II 227 I 1205).

³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1986 (BBl **1986** III 401 Art. 1 Ziff. 3, II 965).

³² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG **146** 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl **1960** II 227 I 1205).

Art. 58³³

Abstimmung

¹ Wenn die Zahl von 7000 gültigen Unterschriften nach Gesetz erreicht ist, unterbreitet der Staatsrat das Gesetz der Volksabstimmung.³⁴

² Das Gesetz ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit zugestimmt hat.

II. Kapitel Gemeindereferendum**Art. 59³⁵**

Allgemeines

¹ Die Beschlüsse der Grossen Gemeinderäte sind der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten, wenn das Referendum ergriffen wird von:

- a. 30 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit höchstens 500 Stimmberechtigten;
- b. 20 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 501–5000 Stimmberechtigten, aber von wenigstens 150 Stimmberechtigten;
- c. 10 Prozent der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 5001–30 000 Stimmberechtigten, aber von wenigstens 1000 Stimmberechtigten;
- d. 3000 Stimmberechtigten in den Gemeinden mit über 30 000 Stimmberechtigten, ausgenommen die Stadt Genf;
- e. 4000 Stimmberechtigten in der Stadt Genf.

² Das Referendum muss innerhalb von folgenden Fristen ergriffen werden:

- a. 21 Tage nach Anschlag des Beschlusses in den Gemeinden mit höchstens 1000 Stimmbürgern;
- b. 30 Tage nach Anschlag in den anderen Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Genf;
- c. 40 Tage nach Anschlag in der Stadt Genf.³⁶

³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 und in Kraft seit 6. Sept. 1960 (RG 146 52 67). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 229 I 1559).

³⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

³⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BBl 1982 III 1150 Art. 1 Ziff. 4 765).

Art. 60

Budget

¹ Gegen den Gemeindevoranschlag in seiner Gesamtheit kann kein Referendumsbegehren gestellt werden.

² Nur solche Budgetbestimmungen, durch die eine neue Einnahme oder Ausgabe eingeführt oder die Höhe der Einnahmen beziehungsweise Ausgaben des vorangehenden Rechnungsjahres abgeändert wird, können dem Referendum unterstellt werden.

Art. 61

Dringlichkeit

Gegen Beschlüsse von ausnahmsweise dringlicher Natur ist kein Referendumsbegehren zulässig. Der Entscheid über die Dringlichkeit liegt in der Kompetenz des Gemeinderates, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates.

Art. 62

Abstimmung

¹ Wenn die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Unterschriften erreicht ist, unterbreitet der Staatsrat den Beschluss der Volksabstimmung.

² Der Beschluss ist angenommen, wenn die absolute Mehrheit zugestimmt hat.

Art. 63

Referendumsfrist.

Der Staatsrat genehmigt Gemeinderatsbeschlüsse erst nach Ablauf der Referendumsfrist; gesetzwidrige Beschlüsse jedoch werden von ihm ohne weiteres aufgehoben.

III. Kapitel Kantonale Initiative³⁷**Art. 64³⁸**

Grundsatz

10 000 Stimmberechtigte haben das Recht, dem Grossen Rat einen Vorschlag zu unterbreiten. Eine umfassende und bedingungslose Rückzugsklausel ist vorgeschrieben.

³⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 8 909).

³⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

Art. 65³⁹

Art und Form.
Nicht formulierte
Initiative

Die Initiative kann in der Form einer allgemeinen Anregung eingereicht werden und nach der Formulierung sowohl für eine Verfassungs- als auch für eine Gesetzesrevision geeignet sein; diese Wahl steht dem Grossen Rat zu.

Art. 65 A⁴⁰

Verfassungsini-
tiative

Mit einer Initiative kann eine Totalrevision oder eine Teilrevision der Verfassung in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Art. 65 B⁴¹

Gesetzesinitiati-
ve

Die Initiative kann einen ausformulierten Gesetzesentwurf in all jenen Bereichen vorschlagen, die in die Kompetenz der Parlamentarier fallen.

Art. 66⁴²

Ungültigkeitser-
klärung

¹ Der Grosse Rat erklärt eine Initiative für ungültig, welche nicht der Einheit der Form entspricht oder nicht einheitlicher Initiativart ist.

² Eine Initiative, welche den Grundsatz der Einheit der Materie nicht respektiert, teilt er auf oder erklärt sie für teilweise ungültig, je nach dem, ob die einzelnen Teile selbst ungültig sind oder nicht; andernfalls wird die ganze Initiative für ungültig erklärt.

³ Er erklärt eine Initiative für teilweise ungültig, welche in einem Teil klarerweise rechtswidrig ist, der oder die verbleibenden Teile selbst aber gültig sind; andernfalls erklärt er die ganze Initiative für ungültig.

Art. 67⁴³

Stellungnahme

Der Grosse Rat nimmt Stellung zur Initiative. Wenn er sie ablehnt, kann er ihr einen Gegenentwurf der gleichen Art und Form gegenüberstellen.

³⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 6, **1993** IV 465).

⁴⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 6, **1993** IV 465).

⁴¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 6, **1993** IV 465).

⁴² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 6, **1993** IV 465).

⁴³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl **1994** III 319 Art. 1 Ziff. 6, **1993** IV 465).

Art. 67 A⁴⁴Verfahren und
Frist

¹ Das Gesetz regelt das Verfahren für die kantonale Initiative so, dass vom Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses an folgende Fristen eingehalten werden:

- a. maximal 9 Monate für den Entscheid über eine eventuelle Ungültigkeit;
- b. maximal 18 Monate für die Abgabe einer Stellungnahme;
- c. maximal 30 Monate für das gesamte Prüfungsverfahren, wenn der Grosse Rat einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung zugestimmt hat oder sich entschieden hat, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

² Diese Fristen sind zwingend; im Falle einer Beschwerde an das Bundesgericht werden sie bis zur Urteilsfällung unterbrochen.

Art. 68⁴⁵Volksabstim-
mung

¹ Eine vom Grossen Rat abgelehnte Initiative wird der Volksabstimmung unterstellt, sofern sie nicht zurückgezogen wird. Dasselbe gilt für eine Initiative, welche nach Ablauf der in Artikel 67 A Buchstabe b oder c festgelegten Fristen noch nicht behandelt worden ist.

² Der Gegenvorschlag des Grossen Rates zu einer Initiative wird der Volksabstimmung unterstellt, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird. Das Volk äussert sich unabhängig zu jeder der beiden Fragen und gibt dann in einer Unterfrage an, welcher der beiden Vorlagen es den Vorzug gibt.

³ Wenn das Volk eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung oder den Gegenvorschlag annimmt, so hat der Grosse Rat innerhalb eines Jahres einen entsprechenden Gesetzesentwurf auszuarbeiten.

IV. Kapitel Gemeindeinitiative⁴⁶**Art. 68 A**⁴⁷

Grundsatz

¹ Die Wähler einer Gemeinde haben das Recht, auf Gemeindeebene Volksbegehren zu den vom Gesetz umschriebenen Gegenständen zu stellen.

⁴⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

⁴⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

⁴⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 8 909).

⁴⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BBl 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 8 909).

² Das Volksbegehren ist an den Gemeinderat zu richten und soll von ihm die Behandlung eines bestimmten Gegenstandes verlangen.

Art. 68 B⁴⁸

Voraussetzungen ¹ Ein Volksbegehren kann gestellt werden von:

- a. 30 % der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit höchstens 500 Stimmberechtigten;
- b. 20 % der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 501 bis 5000 Stimmberechtigten, mindestens aber von 150 Stimmberechtigten;
- c. 10 % der Stimmberechtigten in den Gemeinden mit 5001 bis 30 000 Stimmberechtigten, mindestens aber von 1000 Stimmberechtigten;
- d. 3000 Stimmberechtigten in den Gemeinden mit mehr als 30 000 Stimmberechtigten, mit Ausnahme der Stadt Genf;
- e. 4000 Stimmberechtigten in der Stadt Genf.

² Das Volksbegehren muss mit einer Klausel für einen vollständigen und vorbehaltlosen Rückzug versehen sein.

Art. 68 C⁴⁹

Ungültigkeitserklärung

¹ Der Gemeinderat erklärt eine Initiative für ungültig, welche nicht der Einheit der Form entspricht oder nicht einheitlicher Initiativart ist.

² Eine Initiative, welche den Grundsatz der Einheit der Materie nicht respektiert, teilt er auf oder erklärt sie für teilweise ungültig, je nach dem, ob die einzelnen Teile selbst ungültig sind oder nicht; andernfalls erklärt er die ganze Initiative für ungültig.

³ Er erklärt eine Initiative für teilweise ungültig, welche in einem Teil klarerweise rechtswidrig ist und der oder die verbleibenden Teile selbst gültig sind; andernfalls erklärt er die ganze Initiative für ungültig.

Art. 68 D⁵⁰

Stellungnahme

Der Gemeinderat nimmt Stellung zur Initiative. Wenn er sie ablehnt, kann er ihr einen Gegenvorschlag der gleichen Art und Form gegenüberstellen.

⁴⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. Mai 1981. Gewährleistungsbeschluss vom 15. Dez. 1981 (BB1 1981 III 1129 Art. 1 Ziff. 8 909).

⁴⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BB1 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

⁵⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BB1 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

Art. 68 E⁵¹Verfahren und
Fristen

¹ Das Gesetz regelt das Verfahren für die kommunale Initiative so, dass vom Zeitpunkt der Feststellung des Ergebnisses an folgende Fristen eingehalten werden:

- a. maximal 9 Monate für den Entscheid über eine eventuelle Ungültigkeit;
- b. maximal 18 Monate für die Abgabe einer Stellungnahme;
- c. maximal 24 Monate für das gesamte Prüfungsverfahren, wenn der Gemeinderat der Initiative zustimmt oder ihr einen Gegenvorschlag gegenüberstellt.

² Diese Fristen sind zwingend; im Falle einer Beschwerde an das Bundesgericht werden sie bis zur Urteilsfällung unterbrochen.

Art. 68 F⁵²Volksabstim-
mung

¹ Eine vom Gemeinderat abgelehnte Initiative wird der Volksabstimmung unterstellt, sofern sie nicht zurückgezogen wird. Dasselbe gilt für eine Initiative, welche nach Ablauf der in Artikel 68 E, Buchstabe b oder c festgelegten Fristen noch nicht behandelt worden ist.

² Der Gegenvorschlag des Gemeinderates zu einer Initiative wird der Volksabstimmung unterstellt, sofern die Initiative nicht zurückgezogen wird. Die Stimmberechtigten äussern sich unabhängig zu jeder der beiden Fragen und geben dann in einer Unterfrage an, welcher der beiden Vorlagen sie den Vorzug geben.

³ Wenn die Stimmberechtigten eine Initiative oder einen Gegenvorschlag annehmen, so muss der Gemeinderat innerhalb von 12 Monaten eine entsprechende Vorlage verabschieden.

Art. 69Gesetzliche
Bestimmungen
zur Ausführung

Ein Gesetz regelt die Ausführung dieses Titels.

⁵¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

⁵² Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

Siebenter Titel Vom Grossen Rat

I. Kapitel

Zusammensetzung und Erwählung des Grossen Rates

Art. 70

Allgemeines

Die gesetzgebende Gewalt wird durch einen Grossen Rat ausgeübt, der aus hundert Mitgliedern besteht, die vom Generalrat durch Listenwahl in einem einzigen Wahlkreis nach dem um ein Quorum von 7 Prozent gemilderten Grundsatz der Verhältniswahl gewählt werden.

Art. 71⁵³

Wahl und Dauer
des Mandats

¹ Der Grosse Rat wird alle 4 Jahre gesamthaft gewählt.

² Seine Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Art. 72⁵⁴

Wählbarkeit

Wählbar sind alle stimm- und wahlberechtigten Bürger weltlichen Standes.

Art. 73⁵⁵

Art. 74⁵⁶

Unvereinbarkeit

¹ Mit dem Mandat als Parlamentsmitglied sind folgende Ämter nicht vereinbar:

- a. Staatsrat und Staatskanzler;
- b. Mitarbeiter im unmittelbaren Umfeld der Staatsräte und des Staatskanzlers;
- c. Mitarbeiter des Parlamentsdienstes;
- d. höheres Kader im öffentlichen Dienst;
- e. Mitglied der Gerichtsbehörden, mit Ausnahme der Ersatzrichter und der Arbeitsrichter.

⁵³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

⁵⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dez. 1968 und in Kraft seit 31. Dez. 1968 (RG 154 302 339 340). Gewährleistungsbeschluss vom 21. März 1969 (BBl 1969 I 640 305).

⁵⁵ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 5, 1999 5397).

⁵⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Nov. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 5, 1999 5397).

f. die Mitglieder des Rechnungshofes.⁵⁷

² Die nach Absatz 1 betroffenen Personen sind dennoch wählbar, müssen sich jedoch nach der Wahl für eines der beiden Mandate entscheiden.

Art. 75

Gültigkeit der Wahl

Über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder entscheidet der Grosse Rat selbst.

Art. 76

Gesetzliche Ausführungsbestimmungen

Das Gesetz ordnet:

- a. die Anfertigung der Wahllisten;
- b. die Art der Ersetzung der verstorbenen oder ausgetretenen Abgeordneten;
- c. die den Abgeordneten eingeräumte Frist zur Wahlannahme;
- d. das Verfahren bei den Wahlen.

II. Kapitel Befugnisse des Grossen Rates

Art. 77

Begnadigung

¹ Das Recht der Begnadigung steht dem Grossen Rate zu. Er kann dieses Recht an eine aus seiner Mitte gebildete Kommission delegieren.

² Das Gesetz bestimmt den Rahmen dieser Delegation und legt fest, in welcher Form das Recht der Begnadigung ausgeübt wird.

³ Zur Beurteilung eines neuen Begnadigungsgesuches, das die gleiche Verurteilung betrifft, ist der Grosse Rat allein zuständig.

Art. 78⁵⁸

Beratungen

Der Grosse Rat billigt, ändert oder verwirft die Vorlagen, die ihm durch die Abgeordneten oder den Staatsrat unterbreitet werden.

⁵⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 15. März 2007 (BBl 2007 2555, 2006 8785).

⁵⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

Art. 79

Amnestie

Zu allgemeiner oder teilweisen Amnestieerteilungen ist nur der Grosse Rat befugt.

Art. 80

Steuern und Abgaben

Der Grosse Rat beschliesst die Steuern, die Ausgaben, Anleihen und Veräusserungen von Staatsgut, empfängt die Staatsrechnungen und schliesst sie ab; dieselben müssen veröffentlicht und jedenfalls der Prüfung einer Kommission unterstellt werden.

Art. 80 A⁵⁹

Veräusserung von Liegenschaften

¹ Die Veräusserung von Liegenschaften, die Privateigentum des Staates, einer öffentlichen Körperschaft, einer öffentlichen Anstalt oder einer öffentlichrechtlichen Stiftung sind, an juristische oder natürliche Personen, ausgenommen an öffentliche Körperschaften, öffentliche Anstalten oder öffentlichrechtliche Stiftungen, untersteht der Genehmigung des Grossen Rates.

² Hingegen bleibt der Staatsrat zuständig für die Genehmigung der Veräusserung von Liegenschaften, die Eigentum der «Services industriels», einer Gemeinde oder einer öffentlichrechtlichen Stiftung einer Gemeinde sind, sowie für Tausch- und Übertragungsgeschäfte im Rahmen von Raumplanungsmassnahmen, von Landumlegungen, von Strassenbauprojekten oder von Vorhaben, die als gemeinnützig erklärt worden sind.

³ Die Genfer Kantonbank bleibt zuständig für die Veräusserung von Liegenschaften, die in ihrem Eigentum stehen.⁶⁰

Art. 81

Budgetbeschluss

Der Grosse Rat kann die vom Staatsrat festgesetzte Gesamtsumme der jährlichen Ausgaben nicht überschreiten, ohne gleichzeitig für diese Überschreitung die entsprechende Deckung vorzusehen. Ein Anleihen gilt nicht als finanzielle Deckung.

Art. 82

Rechenschaftsbericht

Der Grosse Rat lässt sich alljährlich vom Staatsrat einen Rechenschaftsbericht über die gesamte Verwaltung erstatten; er überweist denselben an eine Kommission und verfügt das Angemessene auf deren Bericht hin.

⁵⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1985. Gewährleistungsbeschluss vom 21. März 1986 (BBl 1986 I 893 Art. 1 Ziff. 7 113).

⁶⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

Art. 83Besoldung der
Staatsbeamten

Der Grosse Rat bestimmt durch Gesetz die Gehalte der Staatsbeamten, wo dies nicht bereits durch die Verfassung geschehen ist.

Art. 84Imperatives
Mandat

Den Abgeordneten dürfen keine bindenden Weisungen erteilt werden.

III. Kapitel **Sitzungen und Beratungsweise des Grossen Rates**

Art. 85⁶¹

Ort

Der Grosse Rat tritt auf dem Gebiet der Republik zusammen.

Art. 85 A⁶²Ordentliche
Sitzungen

¹ Die erste Sitzung der Legislaturperiode findet innert einer Frist von 30 Tagen statt, vom Datum der Wahl des Grossen Rates an gerechnet.

² In den nachfolgenden Jahren versammelt sich der Grosse Rat mindestens zweimal im Jahr, im Januar und im September.

Art. 86⁶³Ausserordentli-
che Sessionen

¹ Der Grosse Rat wird von seinem Präsidenten zu ausserordentlichen Sitzungen einberufen:

- a. nach Rücksprache mit dem Büro;
- b. auf schriftliches Begehren von 30 Abgeordneten;
- c. auf Begehren des Staatsrates.⁶⁴

² In den ausserordentlichen Sitzungen darf sich der Grosse Rat nur mit den Gegenständen befassen, zu deren Behandlung er einberufen worden ist.

⁶¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1970 und in Kraft seit 21. Mai 1970 (RG 156 116 125 126). Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BB1 1970 II 1660 1353).

⁶² Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1986 (BB1 1986 III 401 Art. 1 Ziff. 3, II 965).

⁶³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1970 und in Kraft seit 21. Mai 1970 (RG 156 116 125 126). Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BB1 1970 II 1660 1353).

⁶⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1986 (BB1 1986 III 401 Art. 1 Ziff. 3, II 965).

Art. 87⁶⁵

Büro

Der Grosse Rat wählt aus seiner Mitte für eine vom Gesetz festgelegte Dauer einen Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie Sekretäre, so dass jede Parlamentsfraktion im Büro vertreten ist.

Art. 88Gesetzgebungs-
kommission

¹ Der Grosse Rat wählt jeweilen auf seine Erneuerung eine Gesetzgebungskommission, welcher die von einzelnen seiner Mitglieder verlangten oder eingereichten Gesetzesentwürfe aufgetragen, beziehungsweise überwiesen werden können.

² Wer einen Vorschlag einbringt, hat zu der Gesetzgebungskommission behufs diesfälliger Mitberatung Zutritt.

Art. 89⁶⁶Vorschlagsrecht
der Mitglieder
des Grossen
Rates

Die Mitglieder des Grossen Rates üben ihr Vorschlagsrecht aus, indem sie unterbreiten:

- a. einen Gesetzesentwurf;
- b. den Vorschlag einer Resolution;
- c. eine Motion;
- d. eine Interpellation;
- e. eine schriftliche Anfrage.

Art. 90Rechte der
Staatsräte

Die Staatsräte wohnen den Sitzungen des Grossen Rates bei und sind berechtigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, Gesetzesentwürfe einzureichen, Abänderungsanträge zu stellen und jede Art von Vorschlägen zu machen.

Art. 91

Entwurfsrückzug

Wenn der Staatsrat, in Ausübung seines Vorschlagsrechts, einen Entwurf einreicht, so steht es ihm bis zur endgültigen Abstimmung darüber frei, denselben wieder zurückzuziehen.

⁶⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl **2000** 131 Art. 1 Ziff. 5, **1999** 5397).

⁶⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG **146** 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl **1960** II 227 I 1205).

Art. 92⁶⁷

Motion Der Staatsrat muss eine an ihn gerichtete Motion in einem Zeitraum von sechs Monaten beantworten, wobei er die Ablehnung zu begründen hat, wenn er dem Vorschlag nicht zustimmt.

Art. 93⁶⁸

Vorschlag ohne Dazwischenkunft des Staatsrates Wenn der Grosse Rat ein Gesetz durch eine Kommission, ohne Dazwischenkunft des Staatsrates, entwerfen lässt, so wird dieser Entwurf nach den gewöhnlichen Formen durchberaten und im Falle der Annahme durch die Versammlung dem Staatsrate mit dem Auftrage überwiesen, das so Angenommene als Gesetz zu promulgieren.

Art. 94

Neue Beratung auf Verlangen des Staatsrates 1 In dem durch vorstehenden Artikel bezeichneten Falle steht es dem Staatsrat frei, vor Promulgation des gesetzlichen Erlasses, denselben, mit Bemerkungen begleitet, in der Frist von sechs Monaten dem Grossen Rate zurückzustellen.

2 Wenn der Grosse Rat nach erneuerter Beratung den in der vorhergehenden Session ausgearbeiteten Entwurf wieder annimmt, so hat der Staatsrat das so zu Stande gekommene Gesetz zu promulgieren und unverzüglich in Vollziehung zu setzen.

Art. 95⁶⁹

Ausschliessung von Dringlichkeit in Finanzsachen Gesetze über die Erhebung einer neuen oder die Erhöhung einer bestehenden Steuer können nicht mit der Dringlichkeitsklausel versehen werden und sind dem fakultativen Referendum unterstellt.

Art. 96⁷⁰

Neue Ausgabe 1 Jeder von einem Abgeordneten eingereichte Entwurf zu einem Gesetz, der auf eine neue Ausgabe abzielt, muss die finanzielle Deckung dieser Ausgabe durch eine entsprechende Einnahme vorsehen.

67 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

68 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

69 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

70 Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG 146 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 227 I 1205).

² Jeder vom Staatsrat unterbreitete Gesetzesentwurf, der eine neue Ausgabe bringt, muss eine entsprechende Finanzierung vorsehen, wenn diese Ausgabe 60 000 Franken überschreitet. Diese Bestimmung wird auch auf Gruppen neuer Ausgaben angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 30 000 Franken überschreitet.⁷¹

³ Die Aufnahme einer Anleihe gilt nicht als Finanzierung im Sinne dieses Artikels.

Art. 97

Entsprechende
Finanzierung

¹ Der Grosse Rat kann eine neue Ausgabe, die 60 000 Franken überschreitet, nur mit der entsprechenden Finanzierung beschliessen. Diese Bestimmung wird auch auf Gruppen neuer Ausgaben angewendet, die den gleichen Gegenstand betreffen und deren Gesamtbetrag 60 000 Franken überschreitet.⁷²

² Die Aufnahme einer Anleihe gilt in keinem Fall als finanzielle Deckung.

Art. 98⁷³

Öffentlichkeit
der Sitzungen

Die Sitzungen des Grossen Rates sind öffentlich. Er kann jedoch hinter geschlossenen Türen tagen, um über einen bestimmten Gegenstand zu verhandeln.

Art. 99

Konkordate und
Verträge

Der Grosse Rat genehmigt oder verwirft, innerhalb der durch die Bundesverfassung⁷⁴ gezogenen Schranken, die Konkordate und Verträge.

Art. 100

Reglement

Der Grosse Rat regelt durch ein Reglement die Form seiner Beratungen.

⁷¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1986 (BBl **1986** III 401 Art. 1 Ziff. 3, II 965)

⁷² Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Febr. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 7. Okt. 1986 (BBl **1986** III 401 Art. 1 Ziff. 3, II 965)

⁷³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Febr. 1960 und in Kraft seit 19. Febr. 1960 (RG **146** 27 31 33). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl **1960** II 227 I 1205).

⁷⁴ SR **101**

Achter Titel Vom Staatsrat

I. Kapitel

Zusammensetzung und Art der Erwählung des Staatsrats

Art. 101

Allgemeines Die Vollziehungsgewalt und die allgemeine Landesverwaltung sind einem, aus sieben Mitgliedern bestehenden Staatsrat übertragen.

Art. 102⁷⁵

Wahlverfahren und Dauer des Mandats ¹ Der Staatsrat wird vom Generalrat in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

² Der Staatsrat wird alle 4 Jahre gesamthaft erneuert.

³ Die aus dem Amte tretenden Staatsräte sind sofort wieder wählbar.

Art. 103⁷⁶

Art. 104

Wählbarkeit Wählbar in den Staatsrat sind alle Wähler weltlichen Standes, die das 27. Altersjahr erfüllt haben.

Art. 105⁷⁷

Unvereinbarkeit aus verwandtschaftlichen Gründen Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Geschwister sowie Verschwägerter ersten Grades können nicht gleichzeitig dem Staatsrat angehören.

Art. 106⁷⁸

Andere Unvereinbarkeiten ¹ Das Amt des Staatsrates ist unvereinbar:

- a. mit jeder andern besoldeten öffentlichen Tätigkeit;
- b. mit jeder besoldeten Anstellung oder mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

² Das Unternehmen, das einem Staatsrat gehört oder in dem er direkt oder durch Vermittlung eines Dritten einen ausschlaggebenden Ein-

⁷⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

⁷⁶ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

⁷⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 und in Kraft seit 6. Sept. 1960 (RG 146 52 67). Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 229 I 1559).

⁷⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dez. 1974. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1975 (BBl 1975 II 204 Art. 1 Ziff. 4, I 1625).

fluss ausübt, darf weder direkte noch indirekte geschäftliche Beziehungen mit dem Staate unterhalten.

³ Dagegen können die Staatsräte als Vertreter der öffentlichen Gewalt Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Institutionen, von Gesellschaften oder Stiftungen angehören, an denen der Bund, der Staat oder die Gemeinden im Sinne von Artikel 762 des Obligationenrechts⁷⁹ interessiert sind.

⁴ Sie können auch Nationalrat oder Ständerat sein. Jedoch dürfen höchstens zwei von ihnen Nationalrat oder Ständerat sein.

⁵ Wenn die im Absatz 4 festgesetzte Zahl überschritten wird und ein freiwilliger Verzicht auf das eine oder andere Mandat nicht vorliegt, haben bei einer Wahl in den Staatsrat die amtsältesten Staatsräte den Vorrang und bei einer Wahl in die Bundesversammlung die bisherigen National- und Ständeräte, dann die amtsältesten Staatsräte. Bei gleichem Amtsalter hat der älteste den Vortritt.

⁶ Innerhalb von 6 Monaten nach Verkündung ihrer Wahl haben die Staatsräte auf jede mit den Bestimmungen dieses Artikels unvereinbare Tätigkeit zu verzichten.

⁷ Die als Staatsräte gewählten Kantons- und Gemeindebeamten sind während der Dauer ihres Mandates zu beurlauben.

Art. 107

Auswärtige
Orden und
Pensionen

Orden und Pensionen, die von einer auswärtigen Macht herrühren, dürfen von keinem Staatsrate getragen, beziehungsweise bezogen werden, selbst wenn der Betreffende jene Vergünstigungen vor seiner Ernennung angenommen hat.

Art. 108⁸⁰

Art. 109

Wahlannahme,
Ersatzwahl

¹ Die vom Generalrat erwählten Staatsräte haben - wenn sie im Kanton anwesend sind, in den acht Tagen nach ihrer Erwählung, und in Abwesenheitsfällen binnen Monatsfrist - sich über die Annahme des ihnen übertragenen Amtes zu erklären.

² Bei Ablehnungs-, Todes- oder Demissionsfällen sind die abgehenden Mitglieder des Staatsrates in den sechs Wochen nach Eintritt der Erledigung zu ersetzen. Ein neues Staatsratsmitglied wird für den Rest der Amtsdauer des zu ersetzenden gewählt.

⁷⁹ SR 220

⁸⁰ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

³ Sollte in den drei Monaten vor der Erneuerung des Staatsrates nur ein Erledigungsfall vorkommen, so bleibt der Sitz unbesetzt.

Art. 110⁸¹

Amtseid

¹ Innert acht Tagen nach Validierung der Wahl des Staatsrates legen dessen Mitglieder vor dem im Temple de Saint-Pierre vereinigten Grossen Rat den Amtseid ab.

² Die Eidesformel lautet:

Ich schwöre oder gelobe feierlich:

Republik und Kanton Genf treu zu dienen, Verfassung und Gesetze gewissenhaft zu befolgen oder befolgen zu lassen, und mir stets bewusst zu sein; dass mir mein Amt von der Volkshoheit verliehen ist; die Unabhängigkeit und Ehre der Republik sowie die Sicherheit und Freiheit aller Bürger zu wahren;

den Sitzungen des Rates emsig beizuwohnen und dort meine Ansicht unparteiisch und ohne Ansehen der Person zu vertreten;

alle Verpflichtungen, die uns die Einheit mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft auferlegt, zu beachten und deren Ehre, Unabhängigkeit und Wohlergehen mit meiner ganzen Kraft zu bewahren.

Art. 111⁸²

Amtsantritt

¹ Der Staatsrat tritt sein Amt unmittelbar nach der Eidesleistung an.

² Die gemäss Artikel 109, Absatz 2, gewählten Staatsräte treten ihr Amt unmittelbar nach der Eidesleistung vor dem Grossen Rate an.

Art. 112

Proklamation

Bei Amtsantritt richtet der Staatsrat eine Proklamation an die Bürger.

Art. 113

Besoldung

¹ Die Mitglieder des Staatsrates werden für ihre Amtsbesorgung entschädigt.

² Der Gehalt des der Staatsräte wird durch Gesetz festgelegt.

⁸¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

⁸² Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478) Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

II. Kapitel Organisation und Befugnisse des Staatsrates

Art. 114

Büro

¹ Jedes Jahr wählt der Staatsrat aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vizepräsidenten.

² Der Präsident ist nach einer Zwischenzeit von einem Jahre wieder wählbar.

Art. 115

Provisorische Verfügungen

Dem Präsidenten und in seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten steht eine provisorische Verfügungsbefugnis zu, mit der Obliegenheit, beförderlichst über das Verfugte dem Staatsrat Bericht zu erstatten.

Art. 116

Promulgation und Ausführung der Gesetze

Der Staatsrat promulgiert die Gesetze und erlässt behufs der ihm obliegenden Vollziehung derselben die nötigen Reglements und Verfügungen.

Art. 117

Budget- und Rechnungsvorlage

¹ Der Staatsrat legt dem Grossen Rat alljährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor.

² Ebenso erteilt er ihm alljährlich, gemäss den Artikeln 80 und 82, Rechenschaft über die Staatsverwaltung und die Finanzen.

Art. 118

Verwaltung, Staatskanzlei

¹ Die Staatsverwaltung zerfällt in Departemente, von denen jedes von einem verantwortlichen Staatsrat geleitet wird.

² Der Staatskanzlei steht ein Kanzler vor, der durch den Staatsrat ausserhalb seiner Mitte gewählt wird. Derselbe hat in den Sitzungen des Staatsrates beratende Stimme.

Art. 119

Organisation

Der Staatsrat ordnet den Geschäftskreis und die Organisation der Büros jedes Departements, bestimmt die Zahl und Obliegenheiten der Angestellten und setzt deren Gehalte in den Jahresbudgets, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates, fest.

Art. 120

Beamte und Angestellte

Dem Staatsrat steht die Ernennung und Abberufung der Beamten und Angestellten zu, deren Wahl durch Verfassung oder Gesetz nicht andern Behörden zugeschrieben ist.

Art. 121

Zusammenfallende Besoldungen

Ausser in den vom Gesetze bezeichneten Fällen, darf Niemand vom Staate doppelte Besoldung beziehen.

Art. 122

Untere Behörden und deren Ordnung

¹ Der Staatsrat beaufsichtigt und leitet die untern Behörden.

² Deren gegenseitige Über- und Unterordnung bestimmt er in den vom Gesetze nicht berücksichtigten Fällen selbst.

Art. 123

Hilfskommissionen

Als Hilfskommissionen kann der Staatsrat nur solche zuziehen, welche für vorübergehende Zeit bestellt sind.

Art. 124

Aufsicht über die Gerichte

¹ Unbeschadet der Vorschriften über die innere Organisation und die Tätigkeit der Gerichte und unter Vorbehalt der disziplinarischen Befugnisse des Aufsichtsrates über die Gerichte wacht der Staatsrat darüber, dass die Gerichte ihre Obliegenheiten sorgfältig erfüllen.

² und ³ ...⁸³

Art. 125

Polizeiverordnungen

¹ Der Staatsrat erlässt, innert den durch das Gesetz gezogenen Schranken, die erforderlichen Polizeiverordnungen.

² Er verfügt und überwacht deren Vollziehung.

Art. 125 A⁸⁴

¹ Polizeigewalt wird im ganzen Kanton von einem einzigen Polizeikorps wahrgenommen, das unter der Oberaufsicht des Staatsrates steht.

² Das Gesetz regelt alles, was die Ausübung der Polizeigewalt betrifft, namentlich die Aufgaben, die Organisation und die Eingriffsformen der Polizei.

³ Im Gesetz können beschränkte Polizeibefugnisse an qualifiziertes Personal der Gemeinden delegiert werden.

⁸³ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 7. Juni 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BBl 2000 131 Art. 1 Ziff. 5, 1999 5397).

⁸⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Juni 2000 (BBl 2000 3643 Art. 1 Ziff. 8 1107).

Art. 126

- Waffengewalt ¹ Zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und der Sicherheit des Staates verfügt der Staatsrat über die erforderliche Waffengewalt, wobei er jedoch nur gesetzlich organisierte Truppen verwenden darf.
- ² Er organisiert die kantonalen Truppen und ernennt deren Offiziere.

Art. 127

- Ausserordentlicher Aktivdienst Wenn der Staatsrat mehr als 300 Mann zu einem, über vier Tage andauernden, ausserordentlichen Aktivdienste aufbietet, so hat er in den darauf folgenden acht Tagen dem Grossen Rat darüber Rechnung zugeben.

Art. 128

- Auswärtige Angelegenheiten ¹ Dem Staatsrat liegt, innert den Grenzen der Bundesverfassung⁸⁵, die Pflege der auswärtigen Beziehungen ob.
- ² In allen Fällen, wo der Grosse Rat sich über auswärtige oder eidgenössische Angelegenheiten auszusprechen hat, ist das Gutachten des Staatsrates erforderlich.

Art. 129

- Verantwortlichkeit ¹ Der Staatsrat ist für seine Amtshandlungen verantwortlich.
- ² Das Nähere hierüber bestimmt das Gesetz.

Neunter Titel Von der richterlichen Gewalt

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 130

- Trennung Die richterliche Gewalt ist von der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt gesondert.

Art. 131

- Ständige Gerichte ¹ Das Gesetz stellt ständige Gerichte ab, durch welche alle Zivil- und Strafrechtsfälle abgeurteilt werden, und bestimmt deren Zahl, Organisation, Gerichtsbarkeit und Spruchbereich (Kompetenz).

² Zur Beurteilung der vom Gesetz vorgesehenen Verwaltungsgerichtsbeschwerden wird ein Verwaltungsgericht eingeführt.⁸⁶

³ Zur Beurteilung von Kompetenzkonflikten zwischen Organen der Verwaltungsrechtspflege einerseits und Organen der Zivil- oder Strafrechtspflege andererseits wird ein Kompetenzkonfliktshof eingeführt.⁸⁷

⁴ Zeitweilige Ausnahmegerichte dürfen in keinem Falle eingesetzt werden.

Art. 132⁸⁸

Richterliche
Gewalt

¹ Die Gerichtspersonen, ausgenommen jene der gewerblichen Schiedsgerichte, werden vom Generalrat in einem einzigen Wahlkreis nach dem Majorzsystem gewählt.

² Die Generalwahl findet alle 6 Jahre statt.

³ Die aus dem Amte tretenden Magistraten sind sofort wieder wählbar.

⁴ Das Gesetz regelt den Vollzug dieses Artikels sowie, selbst in Abweichung vom verfassungsmässigen Prinzip, das Verfahren für die Neubesetzung der zwischen den Generalwahlen eintretenden Vakanzen.

Art. 133⁸⁹

Unvereinbar-
keiten

Die Funktionen eines Richters, eines Generalstaatsanwaltes, eines Staatsanwaltes und ihrer Stellvertreter sind mit jeglicher bezahlten Verwaltungstätigkeit unvereinbar.

Art. 134⁹⁰

Öffentlichkeit
der Sitzungen

¹ Die Gerichtssitzungen sind öffentlich.

² Das Gesetz kann jedoch die Öffentlichkeit beschränken:

- a. in Zivilsachen;
- b. in Strafsachen:
 1. für Jugendliche unter 18 Jahren,

⁸⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1970 und in Kraft seit 21. Mai 1970 (RG 156 116 129). Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1660 1353).

⁸⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 3. Mai 1970 und in Kraft seit 21. Mai 1970 (RG 156 116 129). Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1970 (BBl 1970 II 1660 1353).

⁸⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

⁸⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1992 (BBl 1994 III 894 Art. 1 Ziff. 4, 1992 V 1221).

⁹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Sept. 1977. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1978 (BBl 1978 I 1599 Art. 1 Ziff. 6 1265).

2. für die Verhandlungen vor der Anklagekammer,
3. in den Fällen der Verhandlung hinter geschlossenen Türen.

³ Das Gesetz kann die Öffentlichkeit von Gerichtssitzungen, die der Abklärung von Widerhandlungen Jugendlicher dienen, beschränken oder ausschliessen.

Art. 135

Aufsichtsrat über die Gerichte

¹ Unbeschadet der Bestimmungen des gemeinen Rechts, des Art. 124 der Verfassung und der Vorschriften über die innere Organisation und der Tätigkeit der Gerichte sind die Justizbeamten während ihrer Amtsdauer der Aufsicht eines Aufsichtsrates über die Gerichte unterstellt, dessen Zusammensetzung und disziplinarische Befugnisse durch das Gesetz bestimmt werden.

² Der Aufsichtsrat wacht über den guten Gang der Rechtspflege und insbesondere darüber, dass die Justizbeamten ihr Amt würdig versehen.

II. Kapitel Besondere Bestimmungen

Art. 136

Gerichtsbeamten

¹ Die Funktionen der Staatsanwaltschaft werden von einem Generalstaatsanwalt, zwei Staatsanwälten sowie ihren Stellvertretern wahrgenommen.⁹¹

² Das Gesetz regelt die Organisation der Generalstaatsanwaltschaft.⁹²

³ ...⁹³

Art. 137

Geschworenengerichte

¹ Die Einführung des Schwurgerichts für Kriminalsachen wird durch gegenwärtige Verfassung gewährleistet, ausser wenn es sich um Gerichte handelt, welche durch Jugendliche verübte strafbare Handlungen zu beurteilen haben.

² Die Geschworenen werden aus den Schweizerbürgern des einen und des anderen Geschlechtes gewählt, die mehr als 25 und weniger als 60 Jahre alt sind.

⁹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1992 (BBl 1994 III 894 Art. 1 Ziff. 4, 1992 V 1221).

⁹² Angenommen in der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1992 (BBl 1994 III 894 Art. 1 Ziff. 4, 1992 V 1221).

⁹³ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 29. Sept. 1991. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1992 (BBl 1994 III 894 Art. 1 Ziff. 4, 1992 V 1221).

³ Die Befugnisse des Schwurgerichts können durch das Gesetz ausgedehnt werden.

Art. 138⁹⁴

III. Kapitel⁹⁵ Gewerbliches Schiedsgericht (Arbeitsgericht)

Art. 139

Zuständigkeit

Das gewerbliche Schiedsgericht (Arbeitsgericht) ist nach Massgabe und im Rahmen des Gesetzes zuständig für die Beurteilung:

- a. von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern;
- b. jeder anderen Streitigkeit, die diesem Gericht durch Gesetz oder Verordnung zugewiesen wird.

Art. 140

Wahl

¹ Das Gesetz legt die Anzahl der im gewerblichen Schiedsgericht vertretenen Berufsgruppen sowie die Anzahl der jeder Berufsgruppe zustehenden Arbeitsrichter fest.

² Die Arbeitsrichter werden vom Grossen Rat für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Es werden ebenso viele Arbeitsrichter der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer gewählt. Sie sind wieder wählbar.

³ Für die Wahl eines Arbeitsrichters sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so findet für die nicht besetzten Posten eine Wahl durch die Arbeitgeber und Arbeitnehmer jeder Berufsgruppe statt, die ihre Arbeitsrichter separat im Majorzverfahren wählen.

⁴ Stehen nicht mehr Kandidaten als Posten zur Auswahl, so wird eine stille Wahl durchgeführt.

⁵ Wählen und gewählt werden können alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer schweizerischer Nationalität, die mindestens 18 Jahre alt sind und während mindestens einem Jahr ihre berufliche Tätigkeit im Kanton ausgeübt haben. Wählbar sind ausserdem ausländische Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die ihre Berufstätigkeit seit mindestens zehn Jahren in der Schweiz und davon mindestens das letzte Jahr im Kanton ausgeübt haben.

⁹⁴ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 6. März 1960 (RG 146 52 67).
Gewährleistungsbeschluss vom 24. Juni 1960 (BBl 1960 II 229 I 1559).

⁹⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Sept. 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 27. Sept. 2000 (BBl 2000 5158 Art. 1 Ziff. 4 3529).

⁶ Das Gesetz regelt die Wahlmodalitäten sowie die Wahlvoraussetzungen für die Arbeitsrichter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Es regelt ebenfalls die Organisation des gewerblichen Schiedsgerichts (Arbeitsgerichts).

Art. 141⁹⁶

Rechnungshof

¹ Der Rechnungshof überprüft in unabhängiger und selbständiger Weise die kantonale Verwaltung, die öffentlich-rechtlichen kantonalen Institutionen sowie die Organisationen, die Subventionen erhalten. Der Rechnungshof entscheidet frei, welche Prüfungen er durchführt, und erstattet dem Staatsrat, dem Grossen Rat und der überprüften Institution Bericht; der Bericht wird veröffentlicht und kann Empfehlungen enthalten.

² Der Rechnungshof wird vom Generalrat im Majorzsystem auf einer gemeinsamen Liste gewählt.

³ Wählbar sind die Wahlberechtigten weltlichen Standes, die im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte stehen und das 27. Altersjahr vollendet haben. Die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen werden im Gesetz festgelegt.

⁴ Nach sechs Jahren findet eine Gesamterneuerungswahl des Rechnungshofs statt. Die amtierenden Mitglieder sind wiederwählbar. Sie treten ihr Amt an, sobald sie vor dem Grossen Rat vereidigt worden sind.

⁵ Der Rechnungshof erstellt jährlich ein Betriebsbudget, das im Vorschlag des Kantons unter einer eigenen Rubrik aufgeführt wird; er erstellt ausserdem die Rechnung und einen Geschäftsbericht, die dem Grossen Rat zur Genehmigung unterbreitet werden.

⁶ Der Grosse Rat übt die Oberaufsicht über den Rechnungshof aus.

⁷ Das Gesetz legt die Befugnisse des Rechnungshofs fest und bestimmt die Anzahl der Mitglieder; mindestens drei Mitglieder müssen vollamtlich tätig sein und mindestens ein stellvertretendes Mitglied ist vorzusehen. Das Gesetz enthält Ausführungsregelungen zu diesem Artikel.

Art. 142–143

Aufgehoben

⁹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Nov. 2005. Gewährleistungsbeschluss vom 15. März 2007 (BB1 2007 2555, 2006 8785).

Zehnter Titel Organisation der Gemeinden

I. Kapitel Gemeinden und Gemeindebehörden

Art. 144⁹⁷

Gemeinde-
grenzen

Die Grenzen einer Gemeinde können nur durch Gesetz geändert werden, wobei ein zustimmender Beschluss über die Änderung durch das Parlament der betroffenen Gemeinde oder die Parlamente der betroffenen Gemeinden vorausgehen muss.

Art. 145

Wähler

Niemand ist in mehr als einer Gemeinde oder einem Bezirke stimmberechtigt.

Art. 146

Verwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung wird in den Gemeinden mit über 3000 Einwohnern von einem Verwaltungsrat ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde gewählt werden.

² In den übrigen Gemeinden ist die Gemeindeverwaltung einem Maire und zwei Adjunkten übertragen.

³ Die Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden durch, das Gesetz bestimmt.

Art. 147

Gemeinderäte

¹ Die Gemeinderäte werden alle vier Jahre gänzlich erneuert.

² Die austretenden Mitglieder des Gemeinderates sind sofort wieder wählbar.

Art. 148

Wahl

Die Mitglieder der Gemeinderäte werden in jeder Gemeinde nach Listenwahl durch eine Wahlversammlung, bestehend aus allein in der Gemeinde Wahlberechtigten gewählt:

- a. in den Gemeinden mit mehr als 800 Einwohnern nach dem durch ein Quorum von 7 Prozent gemilderten Grundsatz der Verhältniswahl,
- b. in den Gemeinden mit 800 und weniger Einwohnern nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl.

⁹⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 2000. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 2001 (BBl 2001 6543 Art. 1 Ziff. 8 4879).

Art. 149

Zusammensetzung

¹ Das Gesetz bestimmt die Zahl der Mitglieder der Gemeinderäte.² Die Mitglieder der Gemeinderäte müssen in der Gemeinde stimmberechtigt sein.³ Sind sie in der Gemeinde, in der sie gewählt wurden, nicht mehr stimmberechtigt, so gelten sie als ihres Amtes enthoben.**Art. 150**

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Verhandlungen der Gemeinderäte sind öffentlich; sofern die Gemeinderäte es jedoch als erforderlich erachten, können die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

Art. 151

Rechte der Gemeinderäte

Die Mitglieder der Verwaltungsräte, die Gemeindepräsidenten und Adjunkte, die dem Gemeinderat nicht angehören, haben in diesem beratende Stimme; ihnen steht das Vorschlagsrecht zu, dagegen sind sie nicht stimmberechtigt.

Art. 152⁹⁸

Verwaltungsräte, Gemeindepräsidenten und Adjunkte

Die Verwaltungsräte, die Gemeindepräsidenten und die Adjunkte werden von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Gemeinde nach dem Majorzsystem für 4 Jahre gewählt.

Art. 153

Gesetzliche Ausführungsbestimmungen

Das Gesetz setzt, unter Vorbehalt vorstellender Bestimmungen, fest:

- a. die Bestimmungen über die Wahl, die Wählbarkeit und die Beerdigung der Mitglieder der Verwaltungsräte, der Gemeindepräsidenten, Adjunkte und der Mitglieder der Gemeinderäte;
- b. in welchen Fällen und von welcher Behörde die Mitglieder der Verwaltungsräte, die Gemeindepräsidenten und Adjunkte abberufen werden können;
- c. in welchen Fällen und durch welche Behörde die Gemeinderäte in ihren Funktionen eingestellt oder aufgelöst werden können.

⁹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 28. Mai 1961 und in Kraft seit 1. Juli 1961 (RG 147 471 477 478). Gewährleistungsbeschluss vom 29. Sept. 1961 (BBl 1961 II 661 325).

II. Kapitel Besondere Bestimmungen über die Stadt Genf

Art. 154

Gemeinderat Die Stadt Genf hat einen Gemeinderat von 80 Mitgliedern.

Art. 155⁹⁹

Verwaltungsrat ¹ Mit der Verwaltung der Stadt Genf ist ein Verwaltungsrat von fünf Mitgliedern betraut, der von der Gesamtheit der Stimmberechtigten der Stadt Genf gewählt wird. Der Verwaltungsrat verteilt die Geschäfte unter seinen Mitgliedern.

² Die Bestimmungen des ersten Kapitels über Wählbarkeit, Wahl, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Verwaltungsrates, der Gemeindepräsidenten und Adjunkte sind auf die Mitglieder des Verwaltungsrates der Stadt Genf anwendbar.

³ Die Verwaltungsräte haben im Gemeinderat beratende Stimme und Initiativrecht, jedoch kein Stimmrecht.

⁴ Die Verwaltungsräte haben im Gemeinderat beratende Stimme und Initiativrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- a. mit jedem andern besoldeten öffentlichen Amt;
- b. mit jeder besoldeten Anstellung oder mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

⁵ Das Unternehmen, das einem Mitglied des Verwaltungsrates gehört, oder in dem er einen massgeblichen Einfluss ausübt, darf weder direkte noch indirekte geschäftliche Beziehungen mit der Stadt Genf und den von ihr abhängigen Institutionen unterhalten.

⁶ Dagegen können die Verwaltungsräte als Vertreter der öffentlichen Gewalt Verwaltungsräten von öffentlich-rechtlichen Institutionen, von Gesellschaften oder Stiftungen angehören, an denen der Bund, der Staat oder die Gemeinden im Sinne von Artikel 762 des Obligationenrechts¹⁰⁰ interessiert sind.

⁷ Sie können auch Grossräte, Nationalräte oder Ständeräte sein. Jedoch dürfen unter ihnen höchstens zwei Grossräte, ein Nationalrat und ein Ständerat sein; die Häufung von drei Ämtern ist verboten.

⁸ Wenn die im Absatz 7 festgesetzte Zahl überschritten wird und ein freiwilliger Verzicht auf das eine oder andere Mandat nicht vorliegt, haben bei einer Wahl in den Verwaltungsrat die amtsältesten Verwaltungsräte den Vorrang und bei einer Wahl in den Grossrat oder in die Bundesversammlung die bisherigen Grossräte, Nationalräte oder

⁹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Dez. 1974. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Juni 1975 (BBl 1975 II 204 Art. 1 Ziff. 4, I 1625).

¹⁰⁰ SR 220

Ständeräte, dann die amtsältesten Verwaltungsräte. Bei gleichem Amtsalter hat der Älteste den Vortritt.

⁹ Innerhalb von sechs Monaten nach Verkündung ihrer Wahl haben die Verwaltungsräte auf jede mit den Bestimmungen dieses Artikels unvereinbare Tätigkeit zu verzichten.

Art. 156

Zuständigkeiten ¹ Die Befugnisse des Gemeinderates und des Verwaltungsrates der Stadt Genf werden durch ein Gesetz umschrieben.

² ...¹⁰¹

Art. 157

Ausgaben ¹ Die Ausgaben für im Gebiete der Stadt Genf ausgeführte Arbeiten werden von dieser getragen.

² Sofern das kantonale Strassengesetz nichts anderes bestimmt, sind diese Ausgaben dem Gemeinderat der Stadt Genf zur Genehmigung zu unterbreiten.

Titel X A Industrielle Betriebe von Genf

Art. 158¹⁰²

Grundsätze – Zweck – Sitz ¹ Die Wasserversorgung und -verteilung sind ein Staatsmonopol, das durch die Industriellen Betriebe von Genf ausgeübt wird.

² Die Stromversorgung und -verteilung sind ein Staatsmonopol, das durch die Industriellen Betriebe von Genf ausgeübt wird.

³ Die Industriellen Betriebe von Genf (nachstehend: Industrielle Betriebe) sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Rahmen der vorliegenden Verfassungsbestimmungen und des Gesetzes, das ihren Status bestimmt, autonom ist; sie haben den Zweck, den Kanton Genf mit Wasser, Gas, Strom und thermischer Energie zu versorgen, unter Einhaltung von Artikel 160 E, der die Energiepolitik des Kantons festlegt, sowie Abfälle zu behandeln. Den Industriellen Betrieben obliegt auch die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und -behandlung in dem vom Gesetz festgelegten Rahmen; diese Tätigkeit darf nicht auf Dritte übertragen werden. Sie können auch in Bereichen tätig werden, die mit dem oben genannten

¹⁰¹ Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Juni 2000 (BBl 2000 3643 Art. 1 Ziff. 8 1107).

¹⁰² Angenommen in der Volksabstimmung vom 16. Dez. 2007. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl 2009 555 Art. 1 Ziff. 5, 2008 6053). Die Gewährleistung in Bezug auf Abs. 2 ist befristet bis zum 31. Dez. 2008, da er im Widerspruch zu bundesrechtlichen Bestimmungen steht, die am 1. Jan. 2009 in Kraft treten.

Zweck im Zusammenhang stehen; sie können ausserhalb des Kantons tätig werden und Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation anbieten.

⁴ Ihr Sitz befindet sich in Genf.

⁵ Sie sind der Aufsicht des Staatsrates unterstellt.

Art. 158 A¹⁰³

Dotationskapital

¹ Den Industriellen Betrieben wird ein Dotationskapital gewidmet. Das Gesetz bestimmt seine Höhe.

² Das Dotationskapital trägt jährliche Zinsen zu einem im Gesetz festgelegten Zinsfuss.

³ Der Kanton trägt mit 55% zur Bildung des Dotationskapitals bei, die Stadt Genf mit 30% und die übrigen Gemeinden mit 15%, die unter ihnen im Verhältnis der Bevölkerung der einzelnen Gemeinden zur Gesamtbevölkerung aufgeteilt werden.

⁴ Die Höhe der Beteiligungen dieser übrigen Gemeinden wird vom Staatsrat beschlossen.

⁵ Wird das Dotationskapital erhöht, so wird die neue Aufteilung nach den gleichen Grundsätzen vorgenommen. Jedenfalls können die Anteile an der den übrigen Genfer Gemeinden ohne Genf zugewiesenen Beteiligung von 15% nicht vermindert werden.

Art. 158 B¹⁰⁴

Eigentum.
Verantwortlichkeit

¹ Die Versorgungsbetriebe sind, unter Vorbehalt der Abfallanlage von Cheneviers, der Kanalisationsanlagen und der Abwasserreinigungsanlagen, die im Eigentum des Staates sind, Eigentümer der Güter und Inhaber der Rechte, die ihnen für ihre Aufgabe gewidmet sind, und haften persönlich und ausschliesslich für ihre Schulden und Verpflichtungen.¹⁰⁵

² Im Falle der Beendigung der Widmung wegen Auflösung der Industriellen Betriebe fällt das Nettoergebnis der Liquidation an den Kanton, die Stadt Genf und die übrigen Genfer Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Dotationskapital.

¹⁰³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1973. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1974 (BBl 1974 II 169 Art. 1 Ziff. 5, I 1269).

¹⁰⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1973. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1974 (BBl 1974 II 169 Art. 1 Ziff. 5, I 1269).

¹⁰⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 17. Juni 2007. Gewährleistungsbeschluss vom 18. Dez. 2008 (BBl 2009 555 Art. 1 Ziff. 5, 2008 6053).

Art. 158 C¹⁰⁶Benutzung von
Gemeingut und
Abgaben

¹ Die Industriellen Betriebe können gegen jährliche Abgaben Gemeingut für die Einrichtung ihrer Transport- und Verteilungsnetze benötigen.

² Das Gesetz regelt die Voraussetzungen der Benutzung und die Berechnungsweise der Abgaben näher.

Art. 159¹⁰⁷

Organisation

Die Organisation der Versorgungsbetriebe wird im Gesetz geregelt.

Art. 160¹⁰⁸Genehmigungs-
recht des
Grossen Rates
und des Staats-
rates

¹ Der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegen:

- a. die jährlichen Voranschläge für Betrieb und Investitionen. Gegen das diesbezügliche Gesetz als Ganzes oder in einzelnen Teilen kann das Referendum nicht ergriffen werden;
- b. der jährliche Geschäftsbericht mit Einschluss der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz;
- c. Änderungen am Dotationskapital.

² Der Genehmigung durch den Staatsrat unterliegen:

- a. die Verkaufstarife und die Bedingungen der Abonnementsverträge;
- b. der Amortisationsplan für die Güter;
- c. Investitionsausgaben ausserhalb des Voranschlags und Verpflichtungen, die diese Wirkung haben;
- d. Geldaufnahme von einer Höhe oder Dauer, die die im Gesetz festgelegten Grenzen übersteigt;
- e. Veräusserung von Immobilien, auch über Aktienverkauf;
- f. Rahmenverträge mit Gemeinden;
- g. das Personalreglement;
- h. die Ernennung in vom Personalreglement vorgesehene höhere Stellen der Verwaltung.

¹⁰⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1973. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1974 (BB1 1974 II 169 Art. 1 Ziff. 5, I 1269).

¹⁰⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 27. Sept. 1998. Gewährleistungsbeschluss vom 21. Dez. 1999 (BB1 2000 131 Art. 1 Ziff. 5, 1999 5397).

¹⁰⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 23. Sept. 1973. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Juni 1974 (BB1 1974 II 169 Art. 1 Ziff. 5, I 1269).

Titel X B Verkehr¹⁰⁹**I. Kapitel¹¹⁰ Freiheit der Wahl des Verkehrsmittels****Art. 160 A**Wahl des
Verkehrsmittels

Die individuelle Freiheit des Verkehrsmittels ist gewährleistet.

II. Kapitel¹¹¹ Privatverkehr**Art. 160 B**Grundsätze, Ziel,
Mittel

¹ Das Strassenverkehrsnetz der Gemeinden und des Kantons ist innerhalb der Grenzen des Bundesrechts so zu gestalten und auszubauen, dass ein Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Verkehrsmitteln gesichert ist. Es muss durch eine gute Erreichbarkeit der städtischen Agglomeration und des gesamten Kantonsgebiets den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung, der Unternehmen und der Besucher entsprechen.

² Das Strassenverkehrsnetz der Gemeinden und des Kantons ist von den kantonalen Behörden innerhalb der Grenzen des Bundesrechts so zu gestalten und auszubauen, dass ein möglichst flüssiger Privatverkehr sowie eine optimale Zugänglichkeit des Stadtzentrums in Ergänzung zum öffentlichen Verkehr gesichert sind.

³ Das in Absatz 2 genannte Ziel ist auf folgende Weise zu verwirklichen:

a. und b. ...¹¹²

c. das Parkieren von Automobilen ist in einer Weise zu ordnen, welche den besonderen Bedürfnissen der verschiedenen Arten von Benutzern entspricht.

¹⁰⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 24. Sept. 2003 (BBl **2003** 6875 Art. 1 Ziff. 5 3388).

¹¹⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 24. Sept. 2003 (BBl **2003** 6875 Art. 1 Ziff. 5 3388).

¹¹¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 24. Sept. 2003 (BBl **2003** 6875 Art. 1 Ziff. 5 3388).

¹¹² Diese Bst. wurden mit Beschluss des Grossen Rates vom 17.03.2000 für ungültig erklärt, die gegen diesen Beschluss erhobene Beschwerde wurde mit Bundesgerichtsurteil vom 26.01.01 abgewiesen.

III. Kapitel Öffentlicher Verkehr¹¹³

Art. 160 C¹¹⁴

Organisation und
Entwicklung.
Ziel. Anstalt des
öffentlichen
Rechts. Lei-
stungsvertrag.
Finanzierung.
Gesetzliche
Ausführungsbe-
stimmungen

¹ Der Staat trifft innert der Schranken des Bundesrechts die zur Organisation und zur Entwicklung des Liniennetzes der öffentlichen Verkehrsbetriebe nötigen Massnahmen.

² Mit dem Ziel, günstige Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Genf und der Region zu schaffen, fördert der Staat die Benutzung des umweltschonenden öffentlichen Verkehrs im Sinne einer Ergänzung der verschiedenen Arten der Fortbewegung.

³ Eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist mit der Betriebsführung der öffentlichen Verkehrsbetriebe beauftragt. Diese Anstalt untersteht der Aufsicht des Staatsrates.

⁴ Das Verhältnis zwischen dem Staat und der Anstalt wird in, einem öffentlichrechtlichen Vertrag festgehalten, der in den Schranken des Gesetzes insbesondere die Leistungen der Anstalt, die Bedingungen für den Betrieb des Verkehrsnetzes und die Beiträge des Staates für eine Dauer von mehreren Jahren festlegt.

⁵ Der Leistungsvertrag untersteht der Genehmigung des Grossen Rates. Das Referendum kann gegen das entsprechende Gesetz, welches die Beiträge zulasten des Staatsbudgets für die Dauer des Vertrags enthält, nicht ergriffen werden.

⁶ Das Gesetz regelt den Vollzug dieses Titels.

Titel X C Umweltschutz

Art. 160 D¹¹⁵

Grundsatz.
Mittel. Mitwir-
kung

¹ Der Staat sorgt dafür, dass das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes aufrechterhalten wird, und dass eine gesunde Umwelt und eine gute Lebensqualität gewahrt werden.

² Er schützt im Besonderen die Tier- und Pflanzenwelt, den Wald und die Landschaft. Er bekämpft die Schädigungen und die Verschmutzungen, die den Menschen und seine Umwelt, die Luft, das Wasser und den Boden bedrohen.

³ Er fördert einen sinnvollen und sparsamen Gebrauch der Rohstoffe.

¹¹³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 2002. Gewährleistungsbeschluss vom 24. Sept. 2003 (BBl **2003** 6875 Art. 1 Ziff. 5 3388).

¹¹⁴ Ursprünglich Art. 160 A. Angenommen in der Volksabstimmung vom 10. März 1996. Gewährleistungsbeschluss vom 5. Juni 1997 (BBl **1997** III 955 Art. 1 Ziff. 6, I 1393).

¹¹⁵ Ursprünglich Art. 160 B. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. März 1982. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Dez. 1982 (BBl **1982** III 1150 Art. 1 Ziff. 4 765).

⁴ Er stellt die Mittel für eine umfassende, präventive und koordinierte Politik bereit; er überwacht im Besonderen die Entwicklung der Umwelt.

⁵ Er sorgt insbesondere für:

- a.¹¹⁶ die Koordination der Tätigkeit der Stellen, die mit dem Schutz des Wassers, der Luft, des Bodens und des Untergrundes gegen Verschmutzungen sowie mit der Bewirtschaftung von Abfällen und der Bekämpfung von Lärm, Energie- und Rohstoffverschwendung beauftragt sind;
- b. die Abklärung, ob die Projekte von Bauten und Anlagen den Anforderungen des Umweltschutzes, der sinnvollen Nutzung des Bodens und des sparsamen Energieverbrauchs entsprechen.

⁶ Er kann die interessierten Vereinigungen und Kreise anhören und sie gegebenenfalls an den getroffenen Massnahmen beteiligen.

Titel X D Energie

Art. 160 E¹¹⁷

Grundsätze

¹ Die kantonale Politik im Bereiche der Versorgung, Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie gründet sich im Rahmen des Bundesrechts auf das Energiesparen, die vorrangige Entwicklung erneuerbarer Energiequellen und die Schonung der Umwelt.

² Diese Politik wird von den kantonalen und kommunalen Behörden, der Verwaltung und den öffentlichen Anstalten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verwirklicht.

³ Energie ist insbesondere zu sparen:

- a. im Immobiliensektor:
 1. durch den Erlass spezifischer Normen über den Energieverbrauch, wie zum Beispiel den Energieverbrauch pro geheizten m³ und pro Jahr,
 2. durch Vorschriften und Förderungsmassnahmen, die einen tiefen spezifischen Verbrauch gewährleisten,
 3. durch Vorschriften und Förderungsmassnahmen, welche die Wärmedämmung und die Wirkungsgradverbesserung von Anlagen für Heizung, Warmwasseraufbereitung und

¹¹⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 26. Nov. 2000. Gewährleistungsbeschluss vom 11. Dez. 2001 (BBl 2001 6543 Art. 1 Ziff. 8 4879).

¹¹⁷ Ursprünglich Art. 160 C. Angenommen in der Volksabstimmung vom 7. Dez. 1986. Gewährleistungsbeschluss vom 20. Juni 1988 unter dem Vorbehalt, dass Art. 160 C Abs. 5 in Übereinstimmung mit Art. 24^{quinquies} BV und der darauf gestützten Bundesgesetzgebung anzuwenden ist (BBl 1988 II 1159 I 249; BS I 3). Siehe heute die Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101).

- Lüftung in allen Gebäuden sowie die Wärmerückgewinnung begünstigen,
4. durch eine adäquate Kostenverteilung beim Wärmeverbrauch, insbesondere durch individuelle Heizkostenabrechnung in allen Gebäuden und durch individuelle Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung in neuen oder einer grösseren Renovation unterzogenen Gebäuden,
 5. durch Einführung eines Ausnahmegewilligungsverfahrens oder eines Verbots für Klimaanlageanlagen,
 6. durch Vorschriften über die rationelle Verwendung von Primärenergie, insbesondere durch die Einführung eines Ausnahmegewilligungsverfahrens oder eines Verbots für elektrische Widerstandsheizungen,
 7. durch die Förderung von Forschung und Versuchen im Bereiche des Energiesparens in Gebäuden;
- b. im Transportsektor durch Begünstigung der Fortbewegung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu Fuss, insbesondere auf dem Gebiet der Investitionen und der Einrichtungen;
- c. im industriellen Sektor:
1. durch die Zusammenarbeit zwischen Behörden, öffentlichen Diensten und Industrie im Hinblick auf eine optimale Nutzung der Primärenergie, insbesondere durch die Einrichtung von Anlagen zur Wärme-Kraft-Koppelung und zur Wärmerückgewinnung,
 2. durch die Rückgewinnung und Wiederverwertung von Materialien und Abfällen, wenn daraus eine angemessene Energieeinsparung erfolgt,
 3. durch Förderungsmassnahmen zugunsten einer Verbesserung der Dauerhaftigkeit der produzierten Gegenstände;
- d. im Sektor der Energieversorgung und -umwandlung:
1. durch die Verpflichtung, den in Werken der Sektoren Landwirtschaft, Immobilien und Industrie produzierten Strom zu angemessenen Bedingungen zurückzukaufen,
 2. durch das Verbot degressiver Tarife, die nicht durch, die Grundsätze der kantonalen Energiepolitik gerechtfertigt werden, sowie durch eine Tarifgestaltung, die diesen Grundsätzen entspricht.
- ⁴ Erneuerbare Energiequellen sind insbesondere zu entwickeln:
- a. durch die Förderung von Einrichtungen, die solche Energiequellen nutzen, sowie durch Massnahmen im Bauwesen und der Raumplanung, die den gegenwärtigen oder zukünftigen Gebrauch solcher Energiequellen erlauben,

- b. durch die Förderung der Nutzung von Umgebungswärme, insbesondere durch den optimalen Einbezug von Umgebungswärmequellen des Sees, der Wasserläufe, des Grundwassers und der Reflektionswärme in die Energieversorgung.
- c. durch die Berücksichtigung erneuerbarer Energiequellen bei der Fernheizung, insbesondere im Hinblick auf Temperatur und Dimensionierung des Netzes,
- d. durch die Förderung von Forschung und Versuchen im Bereiche der erneuerbaren Energiequellen.

⁵ Die kantonalen Behörden wenden sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden rechtlichen und politischen Mitteln gegen die Errichtung von Kernkraftwerken, von Lagerstätten für Abfälle von hoher und mittlerer Radioaktivität sowie gegen Wiederaufbereitungsanlagen auf dem Gebiet des Kantons und in seiner Nachbarschaft. Für Einrichtungen, die diesen Standortbedingungen nicht entsprechen, wird die Stellungnahme des Kantons durch den Grossen Rat in Form eines Gesetzes verabschiedet.

⁶ Die Investitionen der Körperschaften des öffentlichen Rechts richten sich nach den Zielen dieses Artikels. Die Anstalten des öffentlichen Rechts sind in der Ausübung gesellschaftlicher Rechte an die Ziele dieses Artikels gebunden.

⁷ Das Gesetz regelt alles, was den Vollzug dieses Artikels anbelangt.

Elfter Titel Vom öffentlichen Unterricht

Art. 161

Allgemeines

¹ Die Organisation der, ganz oder teilweise vom Staate unterhaltenen, öffentlichen Unterrichtsanstalten unterliegt dem Gesetz.

² Diese Anstalten bilden ein Ganzes und umfassen:

- a. den Primarunterricht;
- b. den Sekundarunterricht, in klassischer, industrieller und kaufmännischer Richtung;
- c. den höhern, akademischen oder Universitätsunterricht.

Art. 162

Primarunterricht

¹ Jede Gemeinde soll mit Anstalten für den Primarunterricht ausgestattet sein und hat die Kosten der Errichtung und Unterhaltung derselben gemeinschaftlich mit dem Staate zu bestreiten.

² Der Unterricht in den Primarschulen ist unentgeltlich.

Art. 163Religions-
unterricht

Der Religionsunterricht wird, im Interesse des Zutritts aller Kinder zu den verschiedenen öffentlichen Unterrichtsanstalten des Kantons, von den andern Lehrfächern abgesondert.

Zwölfter Titel Kirchenwesen**Art. 164**

Kultusfreiheit

¹ Die Kultusfreiheit ist gewährleistet.

² Der Staat und die Gemeinden unterhalten oder unterstützen keinen Kultus.

³ Niemand kann verhalten werden, durch eine Steuer an die Kosten eines Kultus beizutragen.

Art. 165Kirchliche
Organisation

¹ Die Kulte können ausgeübt werden und die Kirchen können sich organisieren kraft der Vereins- und Versammlungsfreiheit. Ihre Anhänger haben sich den allgemeinen Gesetzen, sowie den Polizeireglementen über die öffentlichen Kultushandlungen zu fügen.

² Die Kirchen können, gemäss den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes, die juristische Persönlichkeit mit allen ihren rechtlichen Folgen erwerben. Sie können sich als Stiftungen organisieren.

Art. 166Unterhalt für die
Religionen

¹ Die Kirchen und Pfarrhäuser, welche Gemeindeeigentum sind, behalten ihre religiöse Bestimmung. Sie bleiben wie bisher kostenlos den Kulturen gewidmet, die am 1. Januar 1909 darin ausgeübt haben. Die Mitbenutzung kann nur mit Zustimmung der im Besitz befindlichen Religionsgenossenschaft stattfinden.

² Unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrates können die Gemeinden das Eigentumsrecht an diesen Gebäuden, mit der Verpflichtung zu ihrem Unterhalt, auf die Vertreter derjenigen Kultusgemeinschaft übertragen, die sie besitzt. Diese Übertragung erfolgt kostenlos und frei von Handänderungsgebühren.

³ Im Fall der Übertragung des Eigentums an den vorgenannten Gebäuden durch die Gemeinden muss vereinbart werden, dass die Gebäude ihre religiöse Bestimmung beibehalten und dass über sie nicht gegen Entgelt verfügt werden könne.

Art. 167

Kirche St-Pierre Die Kirche St-Pierre bleibt dem protestantischen Kultus gewidmet. Der Staat wird auch in Zukunft über sie zu nationalen Feierlichkeiten verfügen können, selbst im Fall, dass das Eigentumsrecht an ihr gemäss Art. 166 dieses Gesetzes übertragen werden sollte.

Dreizehnter Titel Öffentliche Fürsorge**Art. 168**¹¹⁸

Grundsatz und verantwortliche Behörde

¹ Die öffentliche Fürsorge ist dazu bestimmt, Personen zu unterstützen, die soziale Schwierigkeiten haben oder denen die notwendigen Mittel zur Befriedigung ihrer unentbehrlichen Bedürfnisse fehlen.

² Sie ist subsidiär gegenüber anderen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Sozialleistungen und gegenüber denen der Sozialversicherungen.

³ Die öffentliche Fürsorge steht unter der allgemeinen Leitung und der Aufsicht des Staatsrates und im Besonderen unter der Kontrolle der Departemente, die er damit beauftragt.

Art. 169¹¹⁹

Organe

Die mit der öffentlichen Fürsorge beauftragten Organe sind:

- a. Das Allgemeine Spital als generisches Sozialhilfswerk;
- b. andere öffentliche oder private Organe, denen das Gesetz solche Aufgaben überträgt.

Art. 170¹²⁰

Hospice général

¹ Das Hospice général (kantonale Sozialhilfeinstitution) wird durch eine Verwaltungskommission geführt.

² Es bewahrt die ihm dienenden Vermögenswerte, die sein Gesamtvermögen ausmachen; diese dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden und müssen von denen des Staates getrennt bleiben.

³ Die Einkünfte, welche aus diesem Vermögen herrühren sowie die ändern ihm anfallenden Mittel sind für die soziale Unterstützung und Hilfe bestimmt.

¹¹⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl 1981 I 832 Art. 1 Ziff. 8, 1980 III 1137).

¹¹⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl 1981 I 832 Art. 1 Ziff. 8, 1980 III 1137).

¹²⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BBl 1981 I 832 Art. 1 Ziff. 8, 1980 III 1137).

Art. 170 A¹²¹

Deckung des Defizits

Das Defizit der mit der öffentlichen Fürsorge beauftragten Organe wird durch einen jährlich im Staatsvoranschlag auszuweisenden Kredit gedeckt.

Art. 170 B¹²²

Ausführungsgesetzgebung

Das Gesetz regelt alles, was die Anwendung dieses Titels anbelangt.

Titel XIII A Medizinische Versorgung und öffentliche medizinische Einrichtungen

¹²³
Art. 171¹²⁴

Grundsatz und verantwortliche Behörde

¹ Die medizinische Versorgung wird durch die, öffentlichen medizinischen Einrichtungen und durch die Personen vermittelt, denen die Ausübung eines Medizinal- oder Pflegeberufes gestattet ist.

² Die Tätigkeit jedes dieser medizinischen Bereiche und die Art ihrer Zusammenarbeit werden durch das Gesetz umschrieben.

³ Die öffentlichen medizinischen Einrichtungen stehen unter der allgemeinen Leitung und der Aufsicht des Staatsrates und im Besonderen unter der Kontrolle der Departemente, die er damit beauftragt.

Art. 172¹²⁵

Institutionen

Die öffentlichen medizinischen Einrichtungen werden durch das Gesetz umschrieben.

Art. 173¹²⁶

Verwaltung. Deckung des Defizits

¹ Jede öffentliche medizinische Einrichtung wird durch eine besondere Kommission verwaltet; sie ernannt und entlässt die Angestellten der Einrichtung, unter Vorbehalt der Zustimmung des Staatsrates, wenn es das Gesetz vorsieht.

¹²¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹²² Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹²³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹²⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹²⁵ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

¹²⁶ Angenommen in der Volksabstimmung vom 15. Juni 1980. Gewährleistungsbeschluss vom 4. März 1981 (BB1 **1981** I 832 Art. 1 Ziff. 8, **1980** III 1137).

² Jede Einrichtung bewahrt die ihr dienenden Vermögenswerte; diese dürfen ihrer Zweckbestimmung nicht entzogen werden und müssen von denen des Staates getrennt bleiben.

³ Das Betriebsdefizit der öffentlichen medizinischen Einrichtungen wird durch eine jährlich im Staatsvoranschlag auszuweisende Subvention gedeckt.

Art. 174

Ausführungs-
gesetzgebung

Das Gesetz regelt alles, was die Anwendung dieses Titels anbelangt.

Vierzehnter Titel Verschiedene Bestimmungen

Art. 174 A¹²⁷

Verwaltungs-
organisation

¹ Die Verwaltung des Kantons Genf und der Gemeinden ist funktionell und wirksam zu organisieren, so dass Verzögerungen vermieden werden, verhindert wird, dass Arbeiten doppelt gemacht werden und ganz allgemein Ausgaben vermieden werden, welche in keinem Verhältnis zum angestrebten Ziel stehen.

² Der Regierungsrat beauftragt zu diesem Zweck und wann immer er es als notwendig erachtet einen Treuhänder, welcher eine umfassende oder bereichsweise Prüfung (Audit) vornimmt, um

- a. zu untersuchen, ob die Struktur den in Absatz 1 genannten Kriterien entspricht;
- b. zu prüfen, ob die Verwaltungskosten der Bedeutung des Vorhabens entsprechen;
- c. die Beamtenordnung zu überprüfen und insbesondere zu prüfen, ob die Besoldung für jede untersuchte Stelle den Qualifikationen und verlangten Leistungen entspricht;
- d. zu ermitteln, ob eine bestimmte Staatsaufgabe kostengünstiger von einem Privatunternehmen erfüllt werden könnte.

³ Die Beamten sind gegenüber dem Treuhänder vom Amtsgeheimnis entbunden.

⁴ Der Experte lässt bei der Ablieferung seines Berichts im offiziellen Amtsblatt das Datum der Ablieferung des Berichts veröffentlichen.

⁵ Eine umfassende oder bereichsweise Prüfung (Audit) kann ebenfalls vom Grossen Rat oder mittels einer Volksinitiative gemäss Artikel 65 der Verfassung angeordnet werden.

¹²⁷ Angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Juni 1995. Gewährleistungsbeschluss vom 16. Sept. 1996 (BBl 1996 IV 864 Art. 1 Ziff. 7, I 1301).

Übergangsbestimmungen

In dem der Abstimmung folgenden Monat beauftragt der Regierungsrat einen bedeutenden nationalen Treuhänder, der im Rahmen einer umfassenden Prüfung (Audit) eine generelle Überprüfung aller dem Staat unterstellten öffentlichen Dienste durchzuführen hat.

Art. 175

Öffentliche
Stiftungen

Eine öffentliche Stiftung kann nur auf Grund eines Gesetzes errichtet werden.

Art. 176

Korporationen

¹ Keine Korporation oder Ordensverbindung kann sich im Kanton niederlassen, ohne die Bewilligung des Grossen Rates, welcher auf Begutachtung des Staatsrates entscheidet.

² Diese Bewilligung ist jederzeit widerruflich.

Art. 177¹²⁸

Genfer
Kantonalbank

¹ Die Genfer Kantonalbank, welche durch Zusammenschluss der 1816 gegründeten Ersparniskasse der Republik und des Kantons Genf und der 1847 gegründeten Hypothekarbank des Kantons Genf geschaffen wurde, ist eine öffentlichrechtliche Aktiengesellschaft.

² Das Hauptziel der Genfer Kantonalbank ist die Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung des Kantons und der Region.

³ Der Kanton und die Gemeinden haben die Mehrheit der Aktienstimmen der Bank.

⁴ Das Gesetz und die Statuten regeln die Organisation und die Tätigkeiten der Bank.

Art. 178

Ausländische
Titel und Orden

¹ Ohne besondere Erlaubnis dürfen die Mitglieder des Grossen Rates, sowie die vom Staate besoldeten Beamten oder Angestellten, von einer auswärtigen Regierung weder Titel oder Orden, noch Gehalte oder Pensionen annehmen.

² Den Mitgliedern des Grossen Rates wird diese Erlaubnis von ihm selbst, den öffentlichen Angestellten und Beamten vom Staatsrat erteilt.

¹²⁸ Angenommen in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

Art. 178 A¹²⁹

Jagd

¹ Die Jagd auf Säugetiere und Vögel ist in allen ihren Ausgestaltungen auf dem gesamten Gebiet des Kantons Genf verboten.

² Auf Stellungnahme einer aus Vertretern der Tier- und Naturschutzvereinigungen gebildeten Kommission hin kann der Staatsrat das Verbot aufheben, um eine Selektion und einen besseren Gesundheitszustand der Tierwelt sicherzustellen oder um schädliche Arten auszumerzen.

Art. 178 B¹³⁰Schutz der öffentlichen Hygiene und der Gesundheit.
Passivrauchen

¹ Angesichts des öffentlichen Interesses an der Beachtung der öffentlichen Hygiene und am Schutz der Gesundheit wird der Staatsrat beauftragt, Massnahmen zu treffen gegen die Beeinträchtigung der Hygiene und der Gesundheit der Bevölkerung, die sich aus der Exposition gegenüber dem Tabakrauch ergibt, von der wissenschaftlich erwiesen ist, dass sie zu Krankheit, Invalidität und Tod führt.

² Zum Schutz der Gesamtbevölkerung ist es verboten, im Innern von öffentlichen Anlagen oder in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen zu rauchen, besonders in solchen, für die eine Betriebsbewilligung erforderlich ist.

³ Dies gilt für:

- a. alle Gebäude oder öffentlichen Räume des Staates, der Gemeinden sowie aller anderen Institutionen mit öffentlichem Charakter;
- b. alle öffentlich zugänglichen Gebäude oder Räume, namentlich solche, die folgenden Zwecken dienen: medizinische Versorgung, Pflege in Spitälern oder anderen Gesundheitseinrichtungen, Kultur, Erholung, Sport, Bildung, Freizeit, Begegnung, Ausstellungen;
- c. alle öffentlichen Einrichtungen im Sinne der Gesetzgebung über die Gaststätten, den Getränkeausschank und die Beherbergung;
- d. den öffentlichen Verkehr sowie die übrigen gewerbmässigen Personentransporte;
- e. andere öffentlich zugängliche Räume, die das Gesetz vorsieht.

¹²⁹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 19. Mai 1974. Gewährleistungsbeschluss vom 17. Dez. 1976 (BBl 1976 III 1547 Art. 1 Ziff. 6 1021).

¹³⁰ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BBl 2009 4801 Art. 1 Ziff. 4 1191).

Gefährliche
Hunde. Verbote
und Sicherheits-
massnahmen

Art. 178 C¹³¹

¹ Um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten, werden Hunde, die gemäss einer vom Staatsrat aufzustellenden Liste sogenannten Kampfhunderassen angehören oder als gefährlich eingestuft werden, sowie Kreuzungen mit solchen Rassen im ganzen Kantonsgebiet verboten.

² Dieses Verbot gilt auch für sämtliche anderen Hunde, die zum Angriff abgerichtet worden sind, ein aggressives oder gefährliches Verhalten an den Tag legen oder von irgendeiner Zuchtlinie stammen, deren genetische Eigenschaften Aggressivität oder Gefährlichkeit sind.

³ Grosse Hunde mit einem Körpergewicht von über 25 Kilogramm, die deswegen potenziell gefährlich sind, müssen gemeldet und angemessen erzogen werden und brauchen eine Haltebewilligung der zuständigen Behörde. Diese wird aufgrund einer Prüfung erteilt, die zum Ziel hat, das Verhalten des Tieres und die Fähigkeit des Halters, dieses in jeder Situation unter Kontrolle zu halten, zu beurteilen.

⁴ Polizeibeamte und Grenzwächter mit entsprechender Ausbildung dürfen Hunde der sogenannten Kampfhunderassen einsetzen. Der Staatsrat erlässt Regelungen für den Einsatz von Hunden durch Polizeikräfte.

⁵ Jede Widerhandlung gegen die Absätze 1 und 2 sowie gegen Artikel 182 Absatz 2 kann mit einer Übertretungsstrafe geahndet werden und zieht die Beschlagnahme sowie gegebenenfalls die Einschläferung des Tieres nach sich. Die zuständige Behörde kann Beschwerden, die gegen solche Massnahmen eingereicht werden, die aufschiebende Wirkung entziehen; die Massnahmen sind auch anwendbar auf grosse Hunde im Sinne von Absatz 3, die nicht Gegenstand einer Haltebewilligung sind.

⁶ Der Vollzug der Bestimmungen dieses Artikels wird einer vom Staatsrat bezeichneten Behörde übertragen; diese muss dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht erstatten.

Fünftehnter Titel Revisionsverfahren

Art. 179

Verfahren

¹ Jeder Entwurf einer Abänderung der Verfassung soll vorerst, mit Einhaltung der für die ordentlichen Gesetze vorgeschriebenen Formen, durchberaten und genehmigt werden.

² Hierauf ist derselbe der Gutheissung des Generalrats zu unterstellen. Die Volksabstimmung ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach der Entscheidung des Grossen Rates durchzuführen.

¹³¹ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BBl 2009 4801 Art. 1 Ziff. 4 1191).

³ Über Annahme oder Verwerfung entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden.

Art. 180¹³²

Sechzehnter Titel Schlussbestimmungen

Art. 181

Aufhebungs-
klausel

Aufgehoben sind folgende Verfassungsgesetze:

- a. dasjenige über die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung vom 21. März 1849;
- b. dasjenige betreffend die Errichtung eines allgemeinen Spitals vom 26. August 1868;
- c. dasjenige über das fakultative Referendum vom 26. April 1879;
- d. dasjenige betreffend die Einführung gewerblicher Schiedsgerichte vom 4. Oktober 1882;
- e. dasjenige betreffend die Einführung des fakultativen Referendums in Gemeindeangelegenheiten vom 12. Januar 1895;
- f. dasjenige betreffend die Abänderung der Organisation der öffentlichen Armenunterstützung vom 29. Oktober 1898;
- g. dasjenige betreffend Inkompatibilitäten vom 31. März 1901;
- h. dasjenige über die Aufhebung und Ersetzung des Verfassungsgesetzes vom 6. Juni 1891 über das Recht der Initiative vom 17. Juni 1905;
- i. dasjenige betreffend die Abschaffung des Kulturbudgets vom 15. Juni 1907;
- j. dasjenige die Unvereinbarkeit der Stellung eines Staatsrates und eines Richters (mit Ausnahme eines Richters am Kassationshof, eines Ersatzrichters, Gerichtsbeisitzers und eines Mitgliedes des Gewerbegerichts) mit dem Mandate eines Abgeordneten in den Grossen Rat und der Aufhebung des Art. 69 der Verfassung vom 24. Mai 1847, vom 13. März 1926;
- k. dasjenige betreffend Aufhebung des Verfassungsgesetzes über das obligatorische Finanzreferendum vom 9. März 1927 und Ersetzung durch neue Bestimmungen, vom 21. Februar 1931;

¹³² Aufgehoben in der Volksabstimmung vom 7. März 1993. Gewährleistungsbeschluss vom 9. Juni 1994 (BBl 1994 III 319 Art. 1 Ziff. 6, 1993 IV 465).

1. dasjenige über die Aufhebung des Verfassungsgesetzes vom 13. September 1919 über die Volkswahl der Abgeordneten in den Ständerat und Ersetzung durch neue Bestimmungen, vom 9. Mai 1931.

Art. 182¹³³

Übergangsbestimmungen

¹ Die Aufhebung von Artikel 156 Absatz 2 tritt erst in Kraft, wenn das Ausführungsgesetz zu Artikel 125 A angenommen ist, welches die Beziehungen zwischen dem Kanton und der Stadt Genf bezüglich der Delegation von beschränkten Polizeibefugnissen an die Stadt regelt.

² Das Verbot gefährlicher Hunde im Sinne von Artikel 178 C Absätze 1 und 2 gilt nicht für Tiere, die sich schon vor dessen Annahme durch das Volk rechtmässig im Kantonsgebiet befunden haben. Nach dem Inkrafttreten des Verbots müssen die Halter von Hunden im Sinne der Absätze 1–3 diese Tiere jedoch der zuständigen Behörde melden und innerhalb eines Jahres eine Haltebewilligung im Sinne von Absatz 3 erlangen. Überdies müssen Hunde nach den Absätzen 1 und 2 an der Leine geführt und mit einem Maulkorb versehen werden, wenn sie nicht eingesperrt sind, und müssen kastriert oder sterilisiert werden, damit sie sich nicht fortpflanzen können.¹³⁴

¹³³ Angenommen in der Volksabstimmung vom 13. Juni 1999. Gewährleistungsbeschluss vom 14. Juni 2000 (BB1 2000 3643 Art. 1 Ziff. 8, 1107).

¹³⁴ Angenommen in der Volksabstimmung vom 24. Febr. 2008. Gewährleistungsbeschluss vom 28. Mai 2009 (BB1 2009 4801 Art. 1 Ziff. 4 1191).

Inhaltsverzeichnis

Erster Titel Politische Stellung

Souveränität Art. 1

Zweiter Titel Persönliche Rechte

Gleichheit vor dem Gesetz Art. 2

Gleichheit zwischen Mann und Frau Art. 2 A

Familie Art. 2 B

Persönliche Freiheit Art. 3

Unschuldsvermutung Art. 4

Natürlicher Richter Art. 5

Unverletzlichkeit des Eigentums Art. 6

Konfiskation Art. 7

Pressefreiheit Art. 8

Niederlassungsfreiheit Art. 9

Lehrfreiheit Art. 10

Recht auf Wohnung Art. 10 A

Petitionsrecht Art. 11

Dritter Titel Persönliche Freiheit und Unverletzlichkeit der Wohnung

I. Kapitel Grundsätze

Persönliche Freiheit Art. 12

Unverletzlichkeit der Wohnung Art. 13

II. Kapitel Befehle

Vorladung Art. 14

Vorfürhrebefehl. Begriff und Voraussetzungen Art. 15

Zuständigkeit Art. 16

Haftbefehl. Begriff und Voraussetzungen Art. 17

Geltungsdauer Art. 18

Form der Befehle Art. 19

Festnahmebefehl wegen Störung von Amtshandlungen Art. 20

III. Kapitel Die frisch begangene Tat

Begriff Art. 21

Anhalterecht Art. 22

IV. Kapitel Haft und Haftentlassung

Rechte des Beschuldigten	Art. 23
Haftentlassung	Art. 24
Haftverlängerung	Art. 25
Haftentlassung durch die Anklagekammer	Art. 26
Verweigerungsgründe	Art. 27

V. Kapitel Strenge Einzelhaft

Voraussetzungen	Art. 28
Wirkungen	Art. 29

VI. Kapitel Haussuchung, Durchsuchung und Beschlagnahme

Grundsatz und zuständige Behörden	Art. 30
Zeitliche Voraussetzungen	Art. 31
Formvoraussetzungen	Art. 32
Beschlagnahme	Art. 33

VII. Kapitel Beschwerden

Beschwerden an die Anklagekammer	Art. 34
--	---------

VIII. Kapitel Strafen und Schadenersatz

Nichtbeachten der Formvorschriften	Art. 35
Ungesetzliche Festnahme oder Haft	Art. 36
Verletzung der Wohnung	Art. 37
Schuldverhaft	Art. 38

IX. Kapitel Gegenstände gesetzlicher Regelung

Gegenstände gesetzlicher Regelung	Art. 39
---	---------

Vierter Titel Bürgerrecht

Bürgerrecht	Art. 40
Politische Rechte	Art. 41
Stimmrecht und Recht zur Unterzeichnung von Initiativen und Referenden auf Gemeindeebene für Ausländerinnen und Auslän- der	Art. 42
Entzug	Art. 43
<i>Aufgehoben</i>	Art. 44
Militärdienst	Art. 45

Fünfter Titel Generalrat

Generalrat.....	Art. 46
Zuständigkeiten.....	Art. 47
Abstimmungen und Wahlen	Art. 48
Amtsantritt. Ergänzungswahlen. Abstimmungen	Art. 49
Gewählte Kandidaten. Stille Wahl.....	Art. 50
Wahl der Abgeordneten in den Ständerat.....	Art. 51
Ausführende Gesetzesbestimmungen.....	Art. 52

Sechster Titel Referendum und Initiative**I. Kapitel Kantonales Referendum**

Allgemeines	Art. 53
Obligatorisches Referendum im Bereich der Steuern	Art. 53 A
Budget.....	Art. 54
Dringlichkeit	Art. 55
Finanzreferendum	Art. 56
Ausnahmen von der Dringlichkeit.....	Art. 57
Abstimmung.....	Art. 58

II. Kapitel Gemeindereferendum

Allgemeines	Art. 59
Budget.....	Art. 60
Dringlichkeit	Art. 61
Abstimmung.....	Art. 62
Referendumsfrist.....	Art. 63

III. Kapitel Kantonale Initiative

Grundsatz	Art. 64
Art und Form. Nicht formulierte Initiative	Art. 65
Verfassungsinitiative.....	Art. 65 A
Gesetzesinitiative	Art. 65 B
Ungültigkeitserklärung	Art. 66
Stellungnahme.....	Art. 67
Verfahren und Frist.....	Art. 67 A
Volksabstimmung	Art. 68

IV. Kapitel Gemeindeinitiative

Grundsatz	Art. 68 A
Voraussetzungen	Art. 68 B
Ungültigkeitserklärung.....	Art. 68 C
Stellungnahme.....	Art. 68 D
Verfahren und Fristen	Art. 68 E
Volksabstimmung	Art. 68 F
Gesetzliche Bestimmungen zur Ausführung	Art. 69

Siebenter Titel Vom Grossen Rat**I. Kapitel Zusammensetzung und Erwählung des Grossen Rates**

Allgemeines.....	Art. 70
Wahl und Dauer des Mandats	Art. 71
Wählbarkeit.....	Art. 72
.....	Art. 73
Unvereinbarkeit.....	Art. 74
Gültigkeit der Wahl.....	Art. 75
Gesetzliche Ausführungsbestimmungen.....	Art. 76

II. Kapitel Befugnisse des Grossen Rates

Begnadigung	Art. 77
Beratungen	Art. 78
Amnestie	Art. 79
Steuern und Abgaben	Art. 80
Veräusserung von Liegenschaften	Art. 80 A
Budgetbeschluss.....	Art. 81
Rechenschaftsbericht.....	Art. 82
Besoldung der Staatsbeamten	Art. 83
Imperatives Mandat.....	Art. 84

III. Kapitel Sitzungen und Beratungsweise des Grossen Rates

Ort.....	Art. 85
Ordentliche Sitzungen.....	Art. 85 A
Ausserordentliche Sessionen.....	Art. 86
Büro.....	Art. 87

Gesetzgebungskommission.....	Art. 88
Vorschlagsrecht der Mitglieder des Grossen Rates	Art. 89
Rechte der Staatsräte.....	Art. 90
Entwurfsrückzug.....	Art. 91
Motion.....	Art. 92
Vorschlag ohne Dazwischenkunft des Staatsrates.....	Art. 93
Neue Beratung auf Verlangen des Staatsrates.....	Art. 94
Ausschliessung von Dringlichkeit in Finanzsachen	Art. 95
Neue Ausgabe	Art. 96
Entsprechende Finanzierung.....	Art. 97
Öffentlichkeit der Sitzungen.....	Art. 98
Konkordate und Verträge.....	Art. 99
Reglement	Art. 100

Achter Titel Vom Staatsrat

I. Kapitel Zusammensetzung und Art der Erwählung des Staatsrats

Allgemeines	Art. 101
Wahlverfahren und Dauer des Mandats.....	Art. 102
<i>Aufgehoben</i>	Art. 103
Wählbarkeit.....	Art. 104
Unvereinbarkeit aus verwandtschaftlichen Gründen.....	Art. 105
Andere Unvereinbarkeiten.....	Art. 106
Auswärtige Orden und Pensionen.....	Art. 107
<i>Aufgehoben</i>	Art. 108
Wahlannahme, Ersatzwahl.....	Art. 109
Amtseid.....	Art. 110
Amtsantritt	Art. 111
Proklamation	Art. 112
Besoldung	Art. 113

II. Kapitel Organisation und Befugnisse des Staatsrates

Büro.....	Art. 114
Provisorische Verfügungen.....	Art. 115
Promulgation und Ausführung der Gesetze.....	Art. 116
Budget- und Rechnungsvorlage.....	Art. 117

Verwaltung, Staatskanzlei.....	Art. 118
Organisation.....	Art. 119
Beamte und Angestellte.....	Art. 120
Zusammenfallende Besoldungen.....	Art. 121
Untere Behörden und deren Ordnung.....	Art. 122
Hilfskommissionen.....	Art. 123
Aufsicht über die Gerichte.....	Art. 124
Polizeiverordnungen.....	Art. 125
.....	Art. 125 A
Waffengewalt.....	Art. 126
Ausserordentlicher Aktivdienst.....	Art. 127
Auswärtige Angelegenheiten.....	Art. 128
Verantwortlichkeit.....	Art. 129

Neunter Titel Von der richterlichen Gewalt

I. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Trennung.....	Art. 130
Ständige Gerichte.....	Art. 131
Richterliche Gewalt.....	Art. 132
Unvereinbarkeiten.....	Art. 133
Öffentlichkeit der Sitzungen.....	Art. 134
Aufsichtsrat über die Gerichte.....	Art. 135

II. Kapitel Besondere Bestimmungen

Gerichtsbeamten.....	Art. 136
Geschworenengerichte.....	Art. 137
<i>Aufgehoben</i>	Art. 138

III. Kapitel Gewerbliches Schiedsgericht (Arbeitsgericht)

Zuständigkeit.....	Art. 139
Wahl.....	Art. 140
Rechnungshof.....	Art. 141
<i>Aufgehoben</i>	Art. 142–143

Zehnter Titel Organisation der Gemeinden

I. Kapitel Gemeinden und Gemeindebehörden

Gemeindegrenzen.....	Art. 144
----------------------	----------

Wähler.....	Art. 145
Verwaltung.....	Art. 146
Gemeinderäte.....	Art. 147
Wahl.....	Art. 148
Zusammensetzung.....	Art. 149
Öffentlichkeit der Sitzungen.....	Art. 150
Rechte der Gemeinderäte.....	Art. 151
Verwaltungsräte, Gemeinderäte und Adjunkte.....	Art. 152
Gesetzliche Ausführungsbestimmungen.....	Art. 153

II. Kapitel Besondere Bestimmungen über die Stadt Genf

Gemeinderat.....	Art. 154
Verwaltungsrat.....	Art. 155
Zuständigkeiten.....	Art. 156
Ausgaben.....	Art. 157

Titel X A Industrielle Betriebe von Genf

Grundsätze – Zweck – Sitz.....	Art. 158
Dotationskapital.....	Art. 158 A
Eigentum. Verantwortlichkeit.....	Art. 158 B
Benutzung von Gemeingut und Abgaben.....	Art. 158 C
Organisation.....	Art. 159
Genehmigungsrecht des Grossen Rates und des Staatsrates.....	Art. 160

Titel X B Verkehr

I. Kapitel Freiheit der Wahl des Verkehrsmittels

Wahl des Verkehrsmittels.....	Art. 160 A
-------------------------------	------------

II. Kapitel Privatverkehr

Grundsätze, Ziel, Mittel.....	Art. 160 B
-------------------------------	------------

III. Kapitel Öffentlicher Verkehr

Organisation und Entwicklung. Ziel. Anstalt des öffentlichen Rechts. Leistungsvertrag. Finanzierung. Gesetzliche Ausführungsbestimmungen.....	Art. 160 C
---	------------

Titel X C Umweltschutz

Grundsatz. Mittel. Mitwirkung.....	Art. 160 D
------------------------------------	------------

Titel X D Energie

Grundsätze..... Art. 160 E

Elfter Titel Vom öffentlichen Unterricht

Allgemeines..... Art. 161

Primarunterricht Art. 162

Religionsunterricht..... Art. 163

Zwölfter Titel Kirchenwesen

Kultusfreiheit..... Art. 164

Kirchliche Organisation Art. 165

Unterhalt für die Religionen Art. 166

Kirche St-Pierre..... Art. 167

Dreizehnter Titel Öffentliche Fürsorge

Grundsatz und verantwortliche Behörde..... Art. 168

Organe Art. 169

Hospice général..... Art. 170

Deckung des Defizits Art. 170 A

Ausführungsgesetzgebung..... Art. 170 B

Titel XIII A**Medizinische Versorgung und öffentliche medizinische Einrichtungen**

Grundsatz und verantwortliche Behörde..... Art. 171

Institutionen..... Art. 172

Verwaltung. Deckung des Defizits Art. 173

Ausführungsgesetzgebung Art. 174

Vierzehnter Titel Verschiedene Bestimmungen

Verwaltungsorganisation Art. 174 A

Öffentliche Stiftungen..... Art. 175

Korporationen Art. 176

Genfer Kantonalbank Art. 177

Ausländische Titel und Orden..... Art. 178

Jagd Art. 178 A

Schutz der öffentlichen Hygiene und der Gesundheit.

Passivrauchen Art. 178 B

Gefährliche Hunde. Verbote und Sicherheitsmassnahmen Art. 178 C

Fünftehnter Titel Revisionsverfahren

Verfahren Art. 179

Aufgehoben Art. 180

Sechzehnter Titel Schlussbestimmungen

Aufhebungsklausel..... Art. 181

Übergangsbestimmungen..... Art. 182

